

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 29. September 2016 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Berger Horst
Ing.Doppelreiter Wolfgang
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend: Gemeinderätin Karin Bauernhofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

24 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Hochwasserschutz „Mayerhoferbach“

Gemeinderat Ing. Doppelreiter bezieht sich auf die im Zuge der projektierten P&R-Anlage im Bereich der Oberen Bahngasse getätigte Aussage nachdem Hochwasserschutzmaßnahmen im Hinblick auf den „Mayerhoferbach“ notwendig wären. Er stellt die Frage, ob auch für den oberen Bereich des „Mayerhoferbaches“ auf Höhe der Mauermannasse Maßnahmen angedacht seien.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass tatsächlich die Hochwasserschutzproblematik in diesem Bereich gegeben sei und es bereits einen Termin mit der Wildbach- und Lawinenverbauung gegeben habe. Es sollte ehest möglich ein Projekt erstellt werden. Vielleicht könnte dieses im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen mit der Bahn leichter umgesetzt werden. Die Gemeinde habe sich aber auch einige kleinere Maßnahmen überlegt.

Brahmsfest – Kosten Bürgermeisterempfang

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich, wer die Kosten für den sogenannten „Bürgermeisterempfang“ im Rahmen des diesjährigen Brahmsfestes getragen habe.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass durch diesen Empfang keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde außerhalb der getätigten subventionellen Unterstützung entstanden seien.

GR-Sitzung im Stadtsaal

Gemeinderat Hirsch fragt an, ob GR-Sitzungen im kleinen Stadtsaal denkbar seien, da dieser barrierefrei sei und vom Raumklima, da größer, angenehmer wäre.

Bürgermeister DI Rudischer dankt für die Anregung.

Sanierung Wiener Straße

Gemeinderat Ulm bezieht sich auf die Sanierung der Mariazeller Straße und erkundigt sich, ob bei den zuständigen Stellen beim Land Steiermark bereits die aus seiner Sicht notwendige Sanierung der Wiener Straße betrieben wurde.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass man sich bereits an das Land mit dieser Problematik gewandt habe. In der diesbezüglichen Antwort wurde mitgeteilt, dass die Problematik bekannt sei, jedoch keine Aussage über einen Zeitpunkt der Sanierung gegeben werden konnte.

Eislaufplatz

Gemeinderat Ulm erkundigt sich, ob es im heurigen Winter einen Eislaufplatz im Bereich des Sportplatzes geben werde.

Bürgermeister DI Rudischer verneint dies und verweist auf die Eislaufmöglichkeiten bei den Kinderfreunden im Ortsteil Hönigsberg und auf die Kunsteislaufbahn in Langenwang.

Mopedabstellplätze am Stadtplatz

Gemeinderat Lappat erkundigt sich über die Möglichkeit einer Erweiterung der Mopedabstellplätze im Bereich des Stadtplatzes.

Bürgermeister DI Rudischer sagt eine Prüfung zu.

Maßnahmen zur Besuchersteigerung in den Museen

Gemeinderat Lappat erkundigt sich im Hinblick auf die stagnierenden Besucherzahlen im Wintersportmuseum und Südbahnmuseum, nach geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Besucherzahlen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass es im Hinblick auf das Wintersportmuseum tiefgreifende Überlegungen gäbe. Man bemühe sich sehr, wie z.B. die bevorstehende Lange Nacht der Museen und das Nostalgiefest beweise. Es gäbe ein bestimmtes Potential, wobei eine Steigerung dessen offensichtlich nicht so einfach sei.

Schutzwege Kreisverkehr Mariazeller Straße/Frachtenstraße

Gemeinderat Lukas erkundigt sich, ob es Absicht sei, dass beim neu errichteten Kreisverkehr Mariazeller Straße/Frachtenstraße kein gekennzeichnete Schutzweg errichtet worden sei.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Gemeinde um eine Wiedererrichtung bemüht sei. Beim Übergang auf Höhe des Pfarrsaales sei eine Wiedererrichtung vorgesehen. Dazu müsste aber der derzeitige Bestand geändert werden. Mit der beauftragten Baufirma gäbe es jedoch noch Differenzen hinsichtlich der Abwicklung. Daher seien die vorgesehenen Arbeiten noch immer nicht durchgeführt worden. Bei den anderen in den Kreisverkehr mündenden Fahrbahnen seien die Verkehrsplaner der Meinung, dass durch die errichteten Fahrbahnteiler ein gesicherter Übergang möglich sei. Diese Bereiche hätten für die Kennzeichnung eines Schutzweges zu

geringe Fußgängerfrequenzen. Die Gemeinde habe aber ihr dringendes Interesse an der Wiedererrichtung der Schutzwege schriftlich deponiert.

Wanderwegekonzept

Stadtrat Ing. Hüttenegger bezieht sich auf die ausgeschilderten Wander- und Spazierwege im Gemeindegebiet, die aber aus seiner Sicht durch Verwucherungen nicht gut passierbar seien und den Umstand, dass bestehende Abfallkörbe nicht ausreichend oft geleert würden. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach der Möglichkeit der Erstellung eines Spazier- und Wanderwegekonzeptes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Projekt eines Wegekonzeptes gut für den Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit geeignet sei. Derzeit würden diese Wege von unterschiedlichen Einrichtungen betrieben und gepflegt.

Heckenschnitt Kreuzung Hönigsberggasse/Grazer Straße

Gemeinderat Gstättnner bezieht sich auf eine Anfrage von ihm an den Stadtbaudirektor zu dem aus seiner Sicht notwendigen Heckenschnitt in der Grazer Straße in Hönigsberg im Bereich der Kreuzung mit der Hönigsberggasse. Er habe die Auskunft erhalten, dass diese Maßnahme nicht dringend sei. Aus seiner Sicht sei die Dringlichkeit aber gegeben, da z.B. für die Feuerwehrausfahrt für diesen Bereich eine Sichtbehinderung bestehe.

Bürgermeister DI Rudischer sagt die Erledigung zu.

Hochwasserschutz Phönixgasse

Gemeinderat Gstättnner bezieht sich auf die Hochwasserproblematik im Bereich der Phönixgasse, die immer wieder im Sommer akut werde und stellt die Anfrage nach einer nachhaltigen Lösung dieses Problems.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der bestehende Schacht immer wieder ausgeräumt werde. Möglicherweise sei es notwendig, einen 2. Schacht zu errichten.

Gemeinderat Rosenblattl als Wohnungsreferent berichtet, dass ihm die Situation der Gemeindewohnhausanlage in der Phönixgasse bekannt sei. Ein Auslöser des Problems sei, dass von den nicht asphaltierten Vorplätzen die im Privatbesitz befindlichen Garagen bei Starkniederschlägen immer wieder Geröll in den bestehenden Schacht geschwemmt werde. Eine Lösung könne in der Asphaltierung dieser Flächen bestehen. Eventuell sollte man hier einen Zuschuss der Gemeinde andenken.

Bürgermeister DI Rudischer dankt für den Hinweis.

Auslagengestaltung in der Grazer Straße

Gemeinderätin Schmalix bezieht sich auf einen Kontakt mit Frau Moitzi, welche bereits Auslagen in leerstehenden Geschäften schön gestaltet habe. Sie erkundigt sich, ob Frau Moitzi auch für das leerstehende Geschäftslokal in der Grazer Straße von Frau Harich eine Unterstützung von der Gemeinde erhalten könne. Auch das „Wallner-Haus“ könnte wieder schöner gestaltet werden.

Bürgermeister DI Rudischer bedankt sich für das Engagement von Frau Moitzi und erklärt, dass sie bei ihren Aktivitäten seitens der Gemeinde unterstützt worden sei. Dies sei auch in Zukunft möglich. Mit dem Eigentümer des sogenannten „Wallner-Hauses“ wurde bereits eine von der Gemeinde durch Beschluss des Stadtrates geförderte Erneuerung der bestehenden „Verplankung“ vereinbart.

Information über Sozialleistungen

Gemeinderat Sommersguter stellt die Anfrage an die Vizebürgermeisterin, die Sozialleistungen der Gemeinde wie beispielsweise das Schulstartgeld und der Heizkostenzuschuss besser der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden könnte.

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer antwortet, dass sämtliche Leistungen in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht würden und die Informationen durch das Bürgerbüro an Interessierte gegeben würden.

Bürgermeister DI Rudischer ermuntert in diesem Zusammenhang die Mitglieder des Gemeinderates, auch ihren Teil zur Verbreitung der entsprechenden Informationen beizutragen.

Instandhaltung Geräte in der Mürzer Au

Gemeinderätin Kern stellt die Frage nach der Instandhaltung der aus ihrer Sicht ziemlich verwaorsten Turngeräte im Naherholungsgebiet Au.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass diese Geräte in die Jahre gekommen seien. Man werde sich anschauen, wobei auf eine Wartung zu achten sei.

Gemeinderat Pimeshofer als Obmann des Fachausschusses für Sport erklärt, dass dies bereits in Arbeit sei.

Stadtrat Baumer ergänzt, dass 3 Ausschüsse damit beschäftigt seien, wobei das Budget im Bereich der Mürzzuschlag Agentur angesiedelt sei, der Forst zumeist den operativen Teil habe und der Fachausschuss für Sportangelegenheiten die Konzepte geliefert habe.

Lückenschluss Radweg Wiener Straße

Gemeinderat Scheikl erkundigt sich nach den Möglichkeiten, den Lückenanschluss des Radweges zwischen Mürzzuschlag und Spital/S. eventuell im Bereich des derzeit still gelegten Fluters für das Kraftwerk Stadtwerke herzustellen.

Bürgermeister DI Rudischer erachtet dies als guten Vorschlag, weist jedoch darauf hin, dass das bestehende Wasserrecht noch aufrecht sei und man daher dieses Areal noch nicht als Radweg nutzen könne. Erst nach Klärung der Aufrechterhaltung oder Stilllegung der Wasserrechte für das Kraftwerk könne man Entscheidungen über die vorgeschlagene Wegführung treffen.

Eintritte in das Sportzentrum VIVAX und Museen

Gemeinderat Scheikl bezieht sich auf die aus seiner Sicht bestehende Problematik, da Schüler der örtlichen Schulen und Kindergärten Eintritt in das Hallenbad im Sportzentrum VIVAX und in die gemeindeeigenen Museen entrichten müssten und erkundigt sich, ob man sie nicht von der Entrichtung befreien könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man eine Diskussion darüber führen könnte, aber aus seiner Sicht die Beträge so bemessen seien, dass sie auch leistbar seien.

Vizebürgermeister Meißl verweist, dass das Angebot für die Schulklassen der Schulen der Gemeinde attraktiv gestaltet werden sollte.

Bürgermeister DI Rudischer ersucht Herrn Farnleitner Wolfgang, als Referatsleiter VIVAX, Stellung zu nehmen:

Herr Farnleitner erklärt, dass es im Hallenbad einen eigenen Schülertarif gäbe, der für alle Schulen zur Anwendung gelange. Bei den Schülern des Gymnasiums sei die Problematik der Differenzierung zwischen Mürzer und auswärtigen Schülern gegeben, wobei die Kosten des Eintrittes direkt vom Gymnasium beglichen würden.

Kleinregion Mürzzuschlag – Austritt

Vizebürgermeister Meißl erklärt, dass die Kleinregion Mürzzuschlag inaktiv sei. Er erkundigt sich, ob seitens der Gemeinde noch Mittel in diesen Verband fließen und nach der Möglichkeit, aus diesem Verband auszutreten, da dieser aus seiner Sicht keine Bestandsberechtigung habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass derzeit durch den Verband keine Kosten für die Gemeinde entstehen. Dieser sei Teil des Regionext-Projekt gewesen. Es sei richtig, dass dieser derzeit inaktiv sei.

Ende der Fragestunde: 17.23 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Der Bürgermeister berichtet, dass ihm 3 Dringlichkeitsanträge vorlägen. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Er verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der KPÖ, betreffend „Petition zur Rücknahme der „Wohnunterstützung“ und Rückkehr zur Wohnbeihilfe und keine Einberechnung der Familienbeihilfe ins Haushaltseinkommen“ (Beilage 16).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend „Förderung von Sicherheitssystemen“ (Beilage 17).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 7 Für- zu 17 Gegenstimmen abgewiesen.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend „Förderung der betrieblichen Lehrlingsausbildung“ (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 7 Für- zu 17 Gegenstimmen abgewiesen.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Vizebürgermeister Meißl bezieht sich auf die TO-Punkte 5 D) Kündigung des Vertrages mit dem Arbeitskräfteüberlasser im Kinderbetreuungsbereich der öffentlichen Sitzung und auf Punkt 4) Kinderbetreuung – Aufnahme von im Wege der Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigten der nicht öffentlichen Sitzung. Er beantragt die Behandlung beider Punkte unter einem TO-Punkt in der öffentlichen GR-Sitzung, da es aus seiner Sicht um ein und dasselbe Thema gehe, welches gemeinsam zu diskutieren wäre. Aus seiner Sicht überwiege das Öffentlichkeitsgebot. Der von ihm eingesehene Referentenbericht habe nur solche Personen bezogenen Daten enthalten, die für eine Diskussion nicht notwendig seien. Es gehe ihm darum, dass vom Gemeinderat nicht die Kündigung eines Vertrages beschlossen werden könne, ohne sich über die weitere daraus folgende Vorgangsweise im Klaren zu sein.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Tagesordnung so festgelegt worden sei, da es sich aus seiner Sicht nach § 59 Gemeindeordnung doch um eine individuelle Personalangelegenheit handle, die jedenfalls in der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sei. Es seien sonderdienstvertragliche Regelungen vorgesehen und es gehe auch um Vordienstgeber und Vordienstzeiten. Die grundsätzliche weitere Vorgangsweise sei bereits in Vorgesprächen diskutiert worden, wie auch die Bereitschaft, das bisher im Überlassungswege beschäftigte Personal in Zukunft bei der Gemeinde zu beschäftigen.

Der Antrag von Vizebürgermeister Meißl wird mit 7 Für- zu 17 Gegenstimmen abgewiesen.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet diese:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016
- Pkt. 2 GB FINANZEN
- A) Parkgebührenverordnung - Änderung
 - B) Röm.-kath. Pfarre Hönigsberg – Förderbeitrag - außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
 - C) ESV Skisprung Mürzzuschlag – personenbezogene Einzelförderung - außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
 - D) Sozialhilfverbandsumlage 2016 – überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
 - E) Hausverwaltung – Abbruch Wohnhaus Siedlungsgasse 8 – 10
- Pkt. 3 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2015/2016
- Pkt. 4 GB STADTPLANUNG
- A) Grundstück Nr. 641/3 KG Mürzzuschlag öffentliches Gut - Auflassung der Widmung und Überführung in das freie Gemeindevermögen
 - B) Umlegungen Bleckmanngasse – Grundstücksübernahme und Grundstücksablösen
 - C) Erweiterung Hönigsberggasse – Grundstücksübernahmen und Grundstücksablösen
 - D) Raumordnung – Abänderung Kleingartenrichtlinie Eichhorntal (Flugdächer)
 - E) Kernstockgasse – Umbenennung
- Pkt. 5 GB BÜRGERSERVICE
- A) Sozialleistung
 - B) Lerncafe – Subvention
 - C) Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2016/2017
 - D) Kündigung des Vertrages mit dem Arbeitskräfteüberlasser im Kinderbetreuungsbereich

- Pkt. 6 Prüfungsausschuss – Berichte
 Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag KPÖ-Fraktion betreffend „Petition zur Rücknahme der „Wohnunterstützung“ und Rückkehr zur Wohnbeihilfe sowie keine Einberechnung der Familienbeihilfe ins Haushaltseinkommen

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 29. September 2016 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB FINANZEN

A) Parkgebührenverordnung – Änderung
 (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
 Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Mag. Horvath verlässt vor Eingang in den nächsten TO-Punkt wegen Befangenheit um 17.40 Uhr den Sitzungssaal.

B) Röm.-kath. Pfarre Hönigsberg – Förderbeitrag – außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
 (Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
 Siehe Beilage 2).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderätin Mag. Horvath kehrt um 17.42 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) ESV Skisprung Mürzzuschlag – personenbezogene Einzelförderung – außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Sozialhilfeverbandsumlage 2016 – überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 17 Für- zu 7 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

E) Hausverwaltung – Abbruch Wohnhaus Siedlungsgasse 8 – 10
(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2015/2016
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) GB Stadtplanung

A) Grundstück Nr. 641/3 KG Mürzzuschlag – öffentliches Gut – Auflassung der Widmung und Überführung in das freie Gemeindevermögen
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Ing. Hüttenegger verlässt um 18.17 Uhr den Sitzungssaal.

B) Umlegungen Bleckmanngasse – Grundstücksübernahmen und Grundstücksablösen
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Ing. Hüttenegger kehrt um 18.19 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) Erweiterung Hönigsberggasse – Grundstücksübernahmen und Grundstücksablösen
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Thomas Gstättnner.

Einstimmiger Beschluss.

D) Raumordnung – Abänderung Kleingartenrichtlinie Eichhorntal (Flugdächer)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Andreas Kadlec.

Einstimmiger Beschluss.

E) Kernstockgasse – Umbenennung
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Thomas Gstättnner, Alfred Lukas, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Friedrich Scheikl und Franz Rosenblattl.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 9 Stimmenthaltungen (Gegenstimmen) angenommen.

Stimmenthaltungen (Gegenstimmen): Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Alfred Lukas und Thomas Gstättnner.

Die Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Thomas Gstättnner verlassen um 18.52 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 5) GB Bürgerservice

A) Sozialeistung
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Lerncafe – Subvention
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

*Gemeinderat Friedrich Scheikl kehrt um 18.56 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.
Gemeinderat Thomas Gstättnner kehrt um 18.57 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Karl Baumer, Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Antrag von Vizebürgermeister Meißl zu Pkt. 1. wird mit 7 Für- zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Der Antrag von Vizebürgermeister Meißl zu Pkt. 2. wird mit 7 Für- zu 17 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister DI Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Karl Baumer, Gemeinderäte Horst Berger, Mag. Werner Gamsjäger, Thomas Gstättnner, Mag. Ursula Horvath, Andreas Kadlec, Sandra Kern, Alfred Lukas, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer, Marion Pretterhofer, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix, Stefan Sommersguter und Robert Steinacher.

Der Antrag laut Referentenbericht (Beilage 15) wird mit 18 Fürstimmen zu 6 Stimmenthaltungen (Gegenstimmen) angenommen.

Stimmenthaltungen (Gegenstimmen): Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer kehrt um 19.30 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 6) Prüfungsausschuss – Berichte

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschriften vom 07. September 2016 und 16. September 2016.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Ursula Haghofer, Franz Rosenblattl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ing. Ingo Hüttenegger, DI Karl Rudischer, Marco Marchetti, Sandra Kern, Ilse Schmalix, Karl Baumer und Marion Pretterhofer.

Der Antrag wird mit 17 Für- zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Eric Lappat, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

**C) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der
Musikschulgebühren für das Schuljahr 2016/2017
(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Mag. Ursula Horvath, DI Karl Rudischer und Karl Baumer.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderätin Marion Pretterhofer verlässt vor Eingang in den nächsten TO-Punkt wegen Befangenheit um 19.17 Uhr den Sitzungssaal.

**D) Kündigung des Vertrages mit dem Arbeitskräfteüberlasser im
Kinderbetreuungsbereich
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Vizebürgermeister Meißl stellt die Anträge:

1. „Ich stelle namens meiner Fraktion den Antrag, allen APS-Kräften, die derzeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigt sind, die Übernahme in den Gemeindedienst verbindlich anzubieten.
2. Ich stelle auch den Antrag, diesen Pädagoginnen und Betreuerinnen zumindest jene Entlohnung zukommen zu lassen, die sie im Jahr 2015 durch das APS erfahren haben, ohne Einberechnung der später erfolgten Nachzahlungen, dass zumindest kein Verlust für sie in finanzieller Natur eintreten.“

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag KPÖ-Fraktion betreffend „Petition zur Rücknahme der „Wohnunterstützung“ und Rückkehr zur Wohnbeihilfe sowie keine Einberechnung der Familienbeihilfe ins Haushaltseinkommen“

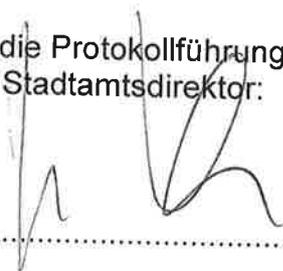
Gemeinderat Franz Rosenblattl verliest den Dringlichkeitsantrag der KPÖ-Fraktion betreffend „Petition zur Rücknahme der „Wohnunterstützung“ und Rückkehr zur Wohnbeihilfe sowie keine Einberechnung der Familienbeihilfe ins Haushaltseinkommen“ (Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Karl Baumer.

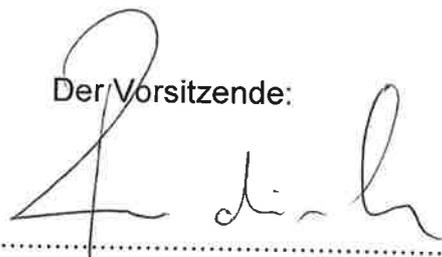
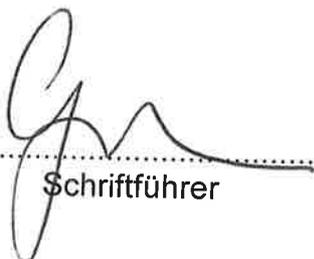
Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.36 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



Der Vorsitzende:

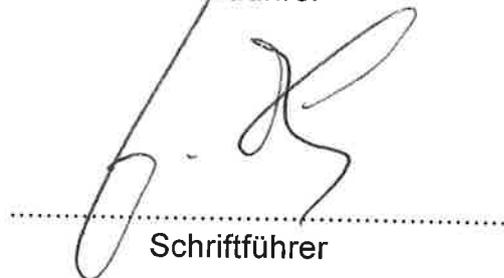
Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Stadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Parkgebührenverordnung - Änderung

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 die Parkgebührenverordnung mit Gültigkeit 01.04.2016 beschlossen. Die Kundmachung der Verordnung wurde am 19.01.2016 ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde übermittelt. Mit Schreiben des Landes Steiermark vom 12.02.2016 wurde der Stadtgemeinde Mürzzuschlag empfohlen bzw. diese aufgefordert, die Parkgebührenverordnung in zwei Punkten abzuändern:

§ 1 Abs. 4:

bisherige Fassung:

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst für Bundesbehörden (insbesondere Bundespolizei) und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie Fahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr.**

geänderte Fassung:

Ausgenommen von der Parkgebührenpflicht gemäß § 1, Abs. 2 sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;

- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Mürzzuschlag**

§ 4 Abs. 2:

bisherige Fassung: Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung **der Bestimmungen des § 2 Abs 5 dieser Verordnung** eine Plakette nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bezahlung mittels Monatsticket gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Verordnung ist jedoch ebenfalls möglich.

geänderte Fassung: Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung **dieser Bestimmungen** eine Plakette nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bezahlung mittels Monatsticket gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Verordnung ist jedoch ebenfalls möglich.

Diese Änderungen treten nach Ablauf der Kundmachungspflicht in Kraft.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die im Referentenbericht beschriebenen Änderungen der Parkgebührenverordnung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 15.12.2015 wie folgt beschließen:

§ 1 Abs. 4:

Ausgenommen von der Parkgebührenpflicht gemäß § 1, Abs. 2 sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;**
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;**
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;**
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;**
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;**
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.**
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.**
- h) Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Mürzzuschlag**

§ 4 Abs. 2: Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen eine Plakette nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bezahlung mittels Monatsticket gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Verordnung ist jedoch ebenfalls möglich.

§ 6 Abs. 1 (Inkrafttreten): Diese Änderungen treten mit 17.10.2016 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Römisch Katholische Pfarre Hönigsberg – Förderbeitrag – außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Die Römisch-katholische Pfarre Hönigsberg sanierte 2016 den Zugangsbereich für das Kommunikationszentrum der Pfarre in Hönigsberg. Nun liegt eine schriftliche Zusage vor, dass das Land Steiermark dieses Projekt mit EUR 10.000,00 fördert.

Die Mittel können der Römisch-katholischen Pfarre Hönigsberg nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an die „Römisch Katholische Pfarre Hönigsberg“ als außerplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diesen durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß Paragraph 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag in der Höhe von Euro 10.000,00 wird über die Haushaltsstelle 1/3900/777400 als außerplanmäßige Ausgabe ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 26. September 2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, einen Beschluss über die Gewährung des genannten Förderbeitrages in der Höhe von Euro 10.000,00 zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: ESV – Skisprung Mürzzuschlag – personenbezogene Einzelförderung
- außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Frau Haagen Barbara hat für die beträchtlichen Ausgaben für ihre beiden Söhne, die erfolgreiche Mitglieder des Vereines ESV-Schisprung Mürzzuschlag sind und das Schigymnasium in Stams besuchen, um Förderung angesucht. Nun liegt eine schriftliche Zusage vor, dass das Land Steiermark dieses Ansuchen mit EUR 3.000,00 fördert.

Die Mittel können Frau Haagen nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag als außerplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diesen durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß Paragraph 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag in der Höhe von Euro 3.000 wird über die Haushaltsstelle 1/2690/757002 als außerplanmäßige Ausgabe direkt an Frau Haagen ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 26. September 2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, einen Beschluss über die Gewährung des genannten Förderbeitrages in der Höhe von Euro 3.000,00 zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 D) der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2016

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Sozialhilfeverbandsumlage 2016 – Überplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Im laufenden Haushaltsjahr wurde auf der Voranschlagsstelle „Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen – Soziale Dienste/Sozialhilfeverbandsumlage“ ein Ausgaberahmen von insgesamt EUR 2.400.300 geplant.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wurde mitgeteilt, dass die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag in der Sitzung vom 29. Juni 2016 den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 mit einer Erhöhung der Umlage um 0,28 vH der Finanzkraft 2014 beschlossen hat. Diese Erhöhung beträgt für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag EUR 29.300,00 und stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar.

Rechtslage

Gemäß § 79, Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung i. d. g. F. „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben) einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat“.

Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 29.300,00 wird durch eine außerplanmäßige Rücklagenentnahme aus der Allgemeinen Rücklage bedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 26. September 2016 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung ersucht, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von € 29.300 sowie deren Bedeckung zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Gemeinderat Franz Rosenblattl

Betrifft: Hausverwaltung – Abbruch Wohnhaus Siedlungsgasse 8 - 10

Sachverhalt

Das Referat Hausverwaltung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag plant noch im Jahr 2016 die Gemeindewohnhäuser Siedlungsgasse 8 und Siedlungsgasse 10 rückzubauen. Die Wohnhäuser bestehen aus einem Keller-, Erd- und einem Obergeschoss, sowie einem nicht ausgebauten Dachgeschoss.

Das Haus Siedlungsgasse 10 umfasst eine Fläche von 137,71 m² und beinhaltet 2 Wohneinheiten mit rund 100 m² Wohnnutzfläche. Diese Liegenschaft ist unterhalb eines Buchenwaldes in Hanglage angeordnet. Aufgrund der Lage (Schatten) ist die Bausubstanz erheblich in Mitleidenschaft gezogen und die Wohnungen, sowie die Kellerräumlichkeiten, von Schimmel und Feuchtigkeit befallen. Da diese beiden Wohnungen einer Generalsanierung unterzogen werden müssten, wäre ein erheblicher Arbeits- und Kostenaufwand nötig. Bei rund 100 m² würde sich die Grundmiete auf den sog. „Richtwert 2“ (= 60 % des derzeit gültigen steiermärkischen Richtwertmietzinses von EUR 7,44/m²) in Höhe von EUR 4,46/m² erhöhen. Demnach würde sich die Grundmiete auf EUR 446,00 zuzüglich Betriebskosten (EUR 1,98/m²) für dieses Objekt erhöhen. Die Gesamtmiete würde sich demnach auf EUR 772,80 belaufen. Bei einer Investitionskostensumme von rund EUR 30.000,- pro Wohnung würde es rund 10 Jahre dauern, diese wieder erwirtschaftet zu haben. Weiters ist anzumerken, dass bei diesem Objekt keine Verbesserung der Wohnqualität durch Anbau eines Balkons möglich ist. Hinzufügend ist festzuhalten, dass die Miete eines Reihenhauses im Bereich Stuhleckstraße um ca. EUR 100,- billiger ist, und demnach auch eine Vermietung nach einer Sanierung des Objektes Siedlungsgasse 10 nur erschwert möglich sein wird. Aus wirtschaftlichen Gründen befürworten sowohl die Hausverwaltung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, als auch der Ausschuss für Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten den Abbruch dieser Liegenschaft.

Das Haus Siedlungsgasse 8 umfasst eine Fläche von 216,84 m² und beinhaltet 4 Wohneinheiten mit rund 80 m². Diese Liegenschaft ist baulich direkt mit dem Haus Siedlungsgasse 10 verbunden. In diesem Gebäude befinden sich noch 2 Wohnungen, welche noch nicht an die, in der Siedlung ortsübliche, Fernwärme angeschlossen wurden und noch mit einer Öl-Etagen-Heizung bzw. mit festen Brennstoffe beheizt wurden. Weiters ist für 3 Badezimmer eine Generalsanierung nötig. In dieser Liegenschaft besteht die Möglichkeit, die Wohnqualität durch den Anbau von Balkonen zu verbessern. Es ist jedoch anzumerken, dass sich aufgrund des hohen Sanierungsaufwandes in den Wohnungen und der Balkonzubau ebenfalls eine Grundmiete von EUR 4,46/m² errechnet. Demnach würde auch hier die Miete

für eine Wohnung mit rund 80 m² ca. EUR 618,00 inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer betragen. Anzumerken ist auch, dass eine Vermietung zu solch einem Mietpreis nahezu unmöglich erscheint. Auch der Aspekt der Eigensanierung durch den zukünftigen Mieter ist nach Ermessen der Hausverwaltung in diesem Fall eher unberücksichtigt zu lassen, da nur für 2 Wohnungen eine mögliche Eigensanierung in Frage kommen würde. Aus wirtschaftlichen Gründen befürworten sowohl die Hausverwaltung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, als auch der Ausschuss für Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten den Abbruch dieser Liegenschaft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Abbruch beider Liegenschaften die Möglichkeit einer Garagen- und/oder Flugdach-Erweiterung eingeräumt wird und diese nach Erfahrungswerten in der Hausverwaltung durchaus von den Mietern begrüßt wird. Es ist auch vorgesehen, die beiden Wohnungen im Bereich Siedlungsgasse 12, welche durch den Abbruch mit einer neuen Fassade versehen werden, mit einem Balkon auszustatten. Dies richtet sich jedoch nach dem Wunsch der Mieter. Weiters würde in nächster Zukunft auch eine komplette Dachsanierung mit einem Kaltdachaufbau, wie auch bei den übrigen Objekten der Siedlung „Schöneben“, anstehen. Auch der Punkt der Reduktion der Mietzinsausfälle sollte nicht unberücksichtigt bleiben.

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Finanzielle Auswirkung

Im Haushaltsvoranschlag 2016 sind die geplanten Abbruch-Kosten in Höhe von EUR 80.000,-- unter dem AOH-Konto 5/8460/6140/20% vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abbruch der Siedlungsgasse 8 und 10 beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2015/2016

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 07.09.2016 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie den Geschäftsführern Ing. Hubert Neureuter, Mag. Reinhard Welser und der ehemaligen Geschäftsführerin, Mag. Gabriele Leber, der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 erläutert und zur Diskussion vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 07.09.2016 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2015/16 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen.

- Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 14,813 Mio. € (VJ: 14,927 Mio. €).
- Wie in der Vergangenheit, sind traditionell der Stromhandel, die -erzeugung und der -netzbetrieb das wirtschaftliche Rückgrat des Unternehmens.
- Im Zuge des Projektes ODF wurden die Fernwärmeleitungen in der Grazer- und Mariazeller Straße weitgehend erneuert und saniert, durch die Automatisierung der Heizwerke konnte der Primärenergieeinsatz optimiert werden.
- Mit Ende des Geschäftsjahres wurde die Kooperation mit Redzac beendet und als alternativer Partner EP:ElectronicPartner gefunden. Das Handelsangebot wurde um das Segment Spielware erweitert.
- Die Erneuerung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen gemäß Mehrjahreskonzept wurde weiter vorangetrieben, gesamtbetrieblich betrug der Umfang der Investitionen, wie im Vorjahr, rd. 1,500 Mio. €, der Aufwand für Instandhaltung betrug wie im Vorjahr rd. € 600.000. Bei den Projekten wurden nach Möglichkeit lokale Partner eingebunden.
- Im Geschäftsjahr 2015/16 wurde kein weiteres Darlehen aufgenommen, die bestehenden wurden vertragskonform um 323 T€ getilgt.
- Der Jahresüberschuss beträgt 294 T€ (VJ: 342 T€).

- Zum Bilanzstichtag am 31.03.2016 waren 104 (Vorjahr 107) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 9 Lehrlinge in 3 Lehrberufen in Ausbildung.
In den Sommermonaten wurden 7 FerialpraktikantInnen und 3 –arbeiterInnen beschäftigt.
- Die Stadtwerke leisten, wie seit vielen Jahrzehnten, einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung und leisten mit den Abgaben und der Gewinnverwendung einen Beitrag zum Gemeindebudget.

Vermögens, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2016 17,149 Mio. €, davon entfielen rd. 81 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Das Gesamtkapital des Unternehmens wird in der Bilanz mit 51,8 % an Eigenmitteln und Rücklagen, und mit 48,2 % an Baukosten- und Investitionszuschüssen und Fremdkapital dargestellt.

Die Eigenmittelquote betrug 52,36 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 4,39 Jahre.

Im Geschäftsjahr 2015/16 beträgt der Jahresüberschuss rd. 294 T€ (Vorjahr 342,0 T€) nach Einbeziehung der Rücklagenbewertung wird ein Bilanzgewinn von 294,4 T€ (Vorjahr 433,3 T€) ausgewiesen.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung der Jahresrechnung 2015/2016 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Mitte Juli und Ende Mitte August 2016 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."

„Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 07.09.2016, im Beisein des Prüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2015/2016 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

- 1. Dem Jahresabschluss 2015/2016 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015/2016 in Höhe von € 294.372,70 ist gegen die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag resultierend aus Stromdeputaten der Gemeinde-Bediensteten in Höhe von € 44.395,26 zu verrechnen und der verbleibende Rest von € 249.977,44 ist der zweckgebundenen Rücklage - als Teil der Gewinnrücklage - zur Absicherung der zukünftigen Investitionen zuzuführen.***
- 2. Der Geschäftsführung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H für das Geschäftsjahr 2015/2016 die Entlastung zu erteilen.***
- 3. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/2017 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Grundstück Nr. 641/3 KG Mürzzuschlag öffentliches Gut –
Auflassung der Widmung und Überführung in das
freie Gemeindevermögen

Sachverhalt

Im Bereich der Steingrabenstraße befindet sich die als öffentliches Gut – Weg ausgewiesene Grundstücksfläche 276/1. Diese Fläche grenzt an die Steingrabenstraße an und endet an der Grenze zum Grundstück 272. Im westlichen Verlauf wird die Fläche vom Grundstück Nr. 276/1 und im östlichen Verlauf vom Grundstück 276/4 begleitet.

Diese Grundstücke befinden sich, wie auch das Wohnhaus Steingrabenstraße 10, im Eigentum von Herrn Gerhard Ellmaier. Das Grundstück 641/3 hat eine katastermäßige Fläche von 137 m².

Nach einer Begehung wird vom Geschäftsbereich Stadtplanung festgehalten, dass die Wegfläche in der Natur, da offensichtlich nicht genutzt, kaum mehr erkennbar ist. Das Grundstück fällt weiters in der Falllinie steil zur Steingrabenstraße ab. Im Grundstücksverlauf befinden sich keine Leitungen.

Herr Ellmaier, dessen Grundstücke durch die öffentliche Fläche getrennt werden, hat schriftlich ersucht, ihm diese Fläche zu überlassen.

Die südlich gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche 272 ist über mehrere Anschlüsse an die Steingrabenstraße, und damit das öffentliche Wegenetz, angebunden.

Es besteht daher kein dringendes Verkehrsbedürfnis, welches in der Natur auch kaum technisch möglich erscheint.

Als erster Schritt wird durch den Geschäftsbereich Stadtplanung vorgeschlagen, die öffentliche Nutzung des Grundstückes 641/3 aufzuheben und in das freie Gemeindevermögen überzuführen.

Rechtslage

Die bestimmte Widmung und Endwidmung der dem Gemeingebrauch des Gemeindeeigentums gemäß Par. 72 Stmk. GemO bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 23.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Beschlussfassung, zu empfehlen.

Antrag

Das Grundstück 641/3 KG Mürzzuschlag im Bereich der Steingrabenstraße wird durch Auflassung der öffentlichen Widmung in das freie Gemeindevermögen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übergeführt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Umlegung Bleckmannngasse –
Grundstücksübernahmen und Grundstücksablösen

Sachverhalt

Die Bleckmannngasse verlief bisher zwischen dem DDr. Schachner-Platz und der Einmündung in die Grazer Straße, Höhe Haus Grazer Straße 28.

Im Zuge des Projektes Erneuerung der Ortsdurchfahrt wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens aus verkehrstechnischen und sicherheitstechnischen Überlegungen die Einmündung der Bleckmannngasse in die Grazer Straße für den KFZ- und Fahrradverkehr stillgelegt. Dadurch wäre eine Sackgassenfunktion der Bleckmannngasse gegeben gewesen.

Die Anbindung der Bleckmannngasse an die Grazer Straße ist als Ersatz über die Grundstücke .431/1 und 631/14 vorgesehen.

Die Trassenführung ist durch die Teilflächen 1 und 2 im Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH., GZ 4112 vom 10.5.2016 im Gesamtausmaß von 721 m² dargestellt (Beilagen 1 und 2).

Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksfläche ist die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH.

Als Ablöse für die Abtretung der notwendigen Flächen durch die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. ist ein Betrag von € 50,--/m² vereinbart worden. Alle mit der Abtretung verbundenen sonstigen Kosten werden ebenfalls von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt zu Folge der Umlegung der Bleckmannngasse als Weganlage nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Rechtslage

Die Übernahme von abgetretenen Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

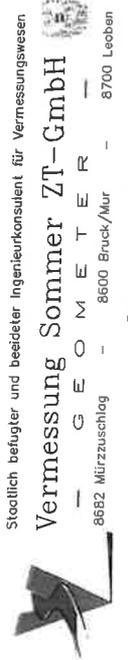
Die mit der Straßenüberahme verbundenen Kosten, wie im Sachverhalt beschrieben, sind auf dem Ansatz 01/612150/00200 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 23.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme der Teilfläche samt zugehöriger Kosten, zu beschließen.

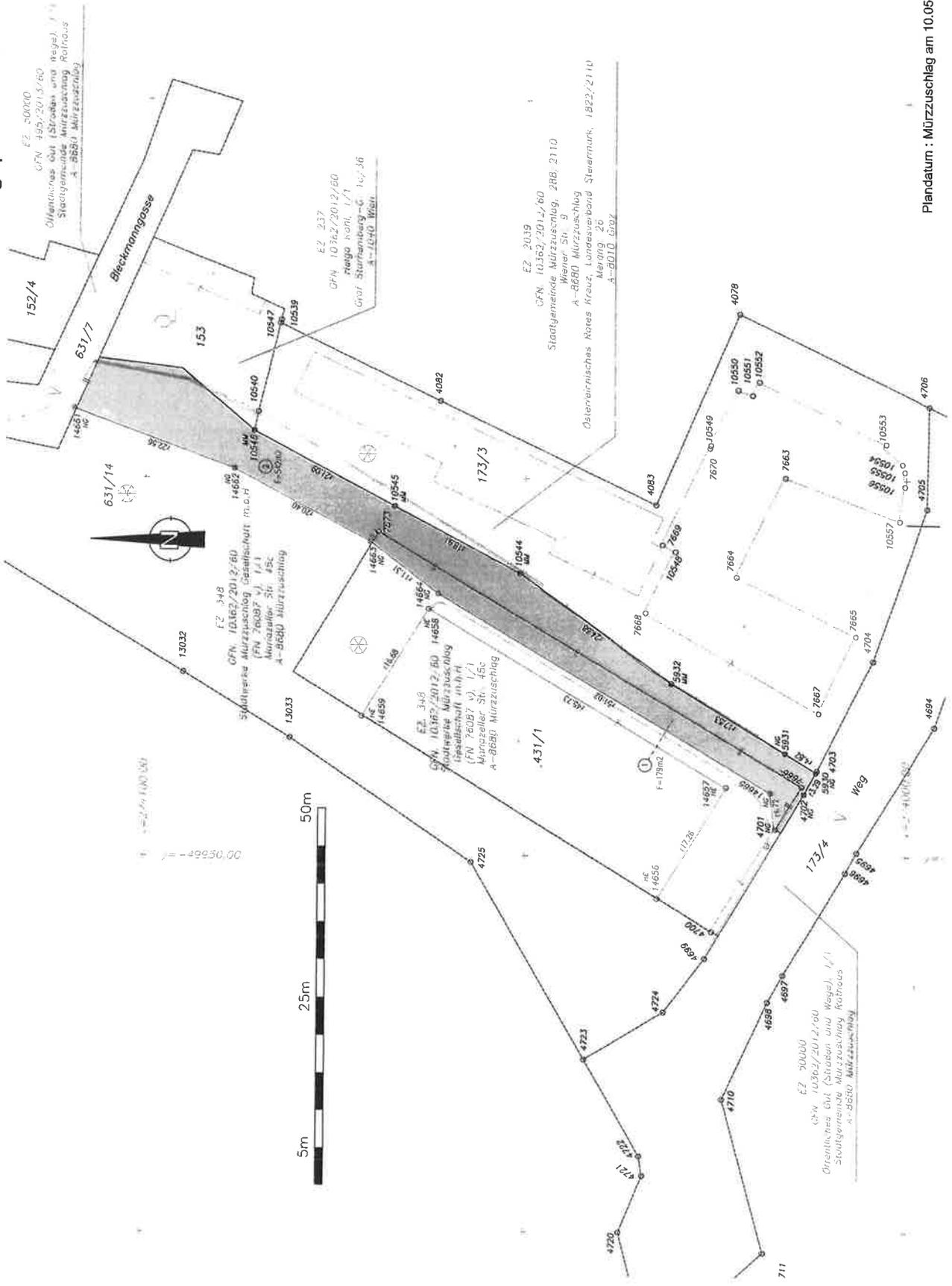
Antrag

Die im Zuge der Stilllegung der bisherigen Einmündung der Bleckmannngasse in die Grazer Straße notwendig gewordene Umlegung und die damit verbundene Übernahme von abgetretenen Grundstücksflächen durch die Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH., das sind die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 721 m² gemäß dem Teilungsplan DI Sommer ZT GmbH., GZ 4112, zu einem Ablösewert von € 50,--/m² samt Nebenkosten zu beschließen.



Projektleiter: Dipl.-Ing. G. Sommer, Vermessungsnummer 41
Tel.: 0664 923-60-67

Teilungsplan 1:500



- Legende**
- BEZ (Gemeindebereich)
 - BE1 (Gemeinde)
 - GT1 (Garten)
 - LN1 (Acker, Weiden oder Wälder)
 - LN2 (Acker, Weiden oder Wälder)
 - LN3 (Acker, Weiden oder Wälder)
 - WGT1 (Waldgarten)
 - Alpen (Alpen)
 - WLD1 (Wald Wälder)
 - WLD2 (Wald Krummhald)
 - WLD3 (Wald Felseneck, Döbriach)
 - WLD4 (Wald Forst)
 - MM (Mühlmaße)
 - MA (Mauern)
 - ZS (Zweckbauten)
 - ZSD (Zweckbauten)
 - PA (Parkanlagen)
 - ER (Eisenbahn)
 - NG (Nutzungsgebiete)
 - HE (Häuser)
 - G (Grenze)
 - GE 1 (Wasserbau)
 - GE 2 (Wasserbau)
 - GE 3 (Wasserbau)
 - GE 4 (Wasserbau)
 - SB1 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB2 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB3 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB4 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB5 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB6 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB7 (Straßenverkehrsflächen)
 - SB8 (Friedhöfe und Gräberstätten)
 - SB9 (Friedhöfe und Gräberstätten)
 - SB10 (Friedhöfe und Gräberstätten)
 - SB11 (Friedhöfe und Gräberstätten)

Beilage 1)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Erweiterung Hönigsberggasse – Grundstücksübernahmen und Grundstücksablösen

Sachverhalt

Die Hönigsberggasse im Südwesten des Gemeindegebiets ist eine untergeordnete Straße mit einer Breite von 3 bis 4 m für die Erschließung des Ortsteils Althönigsberg an der Gemeindegrenze zu Langenwang. Im heurigen Jahr ist noch der Bau einer LKW-befahrbaren Straße für den Zu- und Abtransport zur Firma Innoweld vorgesehen.

Auf Grundlage der Grundeinlöseunterlagen des Planungsbüros Peball & Partner Ziviltechniker GmbH, welches durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit der Erstellung eines Ausschreibungs- und Detailprojekt beauftragt wurde, ergeben sich die nachfolgend angeführten Grundablösen. Flächen ergeben sich aus dem vorliegenden Plan vom Büro Peball & Partner vom 27.4.2016 (Beilage 7) Weiters wurden mit den einzelnen Grundeigentümern Vereinbarungen ausverhandelt, welche im Anhang ersichtlich sind.

A. Böhler Bleche GmbH & Co KG, Böhler-Gasse 1, 8680 Mürzzuschlag

Die Trassenführung der neuen Straße führt über die gesamte Länge von rd. 500 m entlang bzw. über Grundstücke der Firma Böhler Bleche GmbH & Co KG. Dabei ist eine Flächenablösung von rd. 1.175 m² erforderlich. Dafür ist eine einmalige Entschädigung von € 5.500,- von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu bezahlen. Abgetragene Zäune sind neu wiederherzustellen. Vorhandene Versickerungsanlagen im Straßenbereich sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu übernehmen bzw. neu zu errichten. Die genauen Details lt. Beilage 1.

B. Familie Apfelbacher, Hönigsberggasse 8, 8682 Hönigsberg

Im Bereich des Gasthauses Anbauer der Familie Apfelbacher wird die neue Straße vom Objekt abgerückt und führt dabei ein Teil der Straße über einen als Parkfläche genutzten Grundstücksteil der Familie Apfelbacher. Dabei ist eine Flächenablösung von rd. 28 m² erforderlich. Durch die Abrückung der neuen Straße vom Bestand verbleibt zwischen den Grundstücken der Familie Apfelbacher eine Restfläche von rund 230 m² öffentlichen Gutes (bestehende Straße). Da von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kein Interesse und Nutzen für den Erhalt dieser Fläche besteht, soll diese gegen die erforderliche Fläche der Familie Apfelbacher abgetauscht werden. Entlang der neuen Grundgrenze zwischen dem neuem Straßengrundstück und dem Anwesen der

Familie Apfelbacher wird von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eine Fichtenhecke gepflanzt. Die genauen Details lt. Beilage 2.

C. Familie Rinnhofer, Am Hönigsberg 25, 8682 Hönigsberg

Im Nahbereich der Böhler-Hallen führt die neue Straße entlang des Bestandes bzw. wird die Straße auf Seite des Forstes der Familie Rinnhofer verbreitert. Dabei ist eine Flächenablösung von rd. 100 m² erforderlich. Dafür ist eine einmalige Entschädigung von € 2.500,- von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu bezahlen. Weiters ist der Baumbestand auf Kosten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu schlägern. Die genauen Details lt. Beilage 3.

D. Herr Wilfried Budl, Sportgasse 2, 8682 Hönigsberg

Im weiteren Straßenverlauf der zum größten Teil am Bestand trassiert wurde, wird die Straße auf Seite einer Baufläche des Herrn Wilfried Budl verbreitert. Dabei ist eine Flächenablösung von rd. 86 m² erforderlich. Dafür ist eine einmalige Entschädigung von € 2.150,- von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu bezahlen. Die genauen Details lt. Beilage 4.

E. Herr Josef Budl, Feldgasse 4, 8682 Hönigsberg

Im Einfahrtsbereich zur Firma Innoweld wird die Straße auf Seite einer Baufläche des Herrn Josef Budl verbreitert. Dabei ist eine Flächenablösung von rd. 38 m² erforderlich. Dafür ist eine einmalige Entschädigung von € 950,- von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu bezahlen. Die genauen Details lt. Beilage 5.

Generell wurde mit allen Grundeigentümern vereinbart, dass die Kosten für die Vermessung, die grundbücherliche Durchführung bzw. etwaige sonstige Verträge die Stadtgemeinde Mürzzuschlag trägt.

Die abzutretenden Teilgrundstücke, welche an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag abgetreten werden, werden dem Grundstück 927 (Beilage 6) zugeschrieben.

Rechtslage

Grundstücksankäufe bzw. Grundstücksübernahmen in das öffentliche Gut sind vom Gemeinderat zu beschließen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Finanzielle Auswirkung

Die vorangeführten Kosten für die Grundstücksablösen betragen € 11.100,- und sind durch den Voranschlag gedeckt. Für die Errichtung der Industriezufahrt Hönigsberg sind im Voranschlag 2016 unter der Voranschlagsstelle 5/61216/002000 € 300.000,00 vorgesehen.

Antrag

Im Zuge der Verbreiterung der Hönigsberggasse die Abtretung nachfolgender Grundstücksteilflächen

GSTNR	EZ	Eigentümer	Fläche
840	793	Böhler Bleche	298 m ²
931	791	Böhler Bleche	43 m ²
931	791	Böhler Bleche	438 m ²
.744	791	Böhler Bleche	39 m ²
932	791	Böhler Bleche	357 m ²
850	2015	M.u.W. Apfelbacher	28 m ²
853	2022	F.u.A. Rinnhofer	100 m ²
857/3	2149	Wilfried Budl	86 m ²
857/1	2482	Josef Budl	38 m ²

sowie deren Zuführung zum Grundstück 927, EZ 50000, wie im Sachverhalt und Beilagen 1-7 beschrieben, zu beschließen.

GESCHÄFTSBEREICH STADTPLANUNG

Referat: Stadtplanung

Bearbeiter: DI Peter Drexler

e-mail: peter.drexler@mzz.at

Telefon: 03852 2555 – 37, Fax: DW 53

Firma
Böhler Bleche GmbH
Böhler Gasse 1
8680 Mürzzuschlag

Mürzzuschlag, 09. August 2016

Betrifft: Vereinbarung Aufschließungsstraße Althönigsberg

Auf Basis der Besprechung vom 12.7.2016 zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Firma Böhler Bleche GmbH werden die nachfolgenden Punkte für die Umsetzung der vorbeschriebenen Straße, welche von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet wird, fixiert.

- Entgegen dem vorliegenden Detailprojekt wird der Start der neuen Straße im Nahbereich des Anwesens Anbauer um 2 – 3 m von der Schienenführung abgerückt, sodass die große Linde bzw. deren Wurzelstock erhalten wird.
- Der entstehende Straßenzwickel zwischen der neuen Straßenführung und dem Grundstück 850 (Anbauer), welcher zwei Sickerschächte beinhaltet, wird im Zuge der Grundstücksablöse mitabgelöst.
- Grundstücksbeanspruchung auf Basis des vorliegenden Projektes „Grundablöseplan“ vom Büro Peball & Partner, Fläche lt. Aufstellung 1.175 m² ohne den vorbeschriebenen Zwickel.
- Die bestehenden Sickerschächte, welche in diesem Grundstückszwickel enthalten sind, werden im Zuge der Baumaßnahmen möglichst schonend behandelt bzw. im Bedarfsfall erneuert oder mittels neuer Technik ausgeführt. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass keinerlei Ableitungen auf Grundstücke der Firma Böhler entstehen. Die bestehende Entwässerungsanlage der Firma Böhler ist zu erhalten.
- Die geltende Vereinbarung über Sickerschachtreinigung vom 11.04.2000, Apfelbacher – Böhler wird von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen.
- Sicherzustellen ist jedenfalls, dass keinerlei Überflutungen der Gleisanlagen durch abgeleitete Oberflächenwasser entstehen dürfen.
- Die Zaunanlage im Bereich von Projekt-Km 0+040 bis Km 0+095 wird bis zum vorhandenen Einfahrtstor abgetragen und von der Stadtgemeinde mit einer Höhe von ca. 150 cm mit einem gleichwertigen oder gleichem Produkt, welches bereits für die Einfriedung des Gelände der Firma Böhler Verwendung findet, neu errichtet. Die genaue Bezeichnung des Zaunes wurde der Stadtgemeinde bekanntgegeben.
- Entlang der bestehenden Gebäude werden Hochbordsteine als Trennung zwischen Straße neu und Gebäude errichtet, bzw. bleiben die bestehenden Hochbordsteine erhalten.
- Zaun/Leitschiene: Ab dem Gebäude, Nahbereich Schöllerbachquerung, bis zum Ende der Industriezufahrt wird aus Sicherheitsgründen entlang der Fluters sowohl eine Leitschiene, als auch der bereits beschriebene Zaun von der Stadtgemeinde errichtet.
- Der derzeit straßenseitig fehlende Zaun ab dem Gebäude, Nahbereich Schöllerbachquerung, bis zur Löschwasserentnahmestelle wird wie vor beschrieben von der Stadtgemeinde errichtet und das Material von der Fa. Böhler beigestellt.

- Löschwasserentnahmestelle: der im Bereich des Abflusses vorhandene Löschteich wird durch die bauliche Maßnahme einer Steinschichtung geringfügig eingeschränkt. Sollte dahingehend eine Erweiterung auf Seite Böhler notwendig sein, wird sie mit dem Projekt mitumgesetzt.
- Flächeneinlösung durch die Stadtgemeinde: Auf Basis der derzeit vorhandenen Planunterlagen, sowie der tabellarischen Auflistung ca. 1.175 m². Dafür ist eine einmalige Entschädigung von € 5.500,-- von der Stadt zu bezahlen. Die Endvermessung erfolgt nach Projektfertigstellung. Sollte sich die Fläche erhöhen, werden die Kosten aliquot angeglichen
- Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung bzw. etwaige Verträge trägt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

.....
Stadtgemeinde Mürzzuschlag


Böhler Bleche GmbH

Beilagen:

- Grundeinlöseplan
- Einlöseverzeichnis

Lf. Nr.	Name	PLZ	Adresse	GSTNR	EZ	KG	Anteil	Nutzung	Gesamtgröße d. Grundstücks in m ²	Beanspruchte Fläche in m ²	Summe Beanspruchte Fläche
5	Maria Apfelbacher	8682	Hönigsberg, Hönigsberggasse 8	850	2015	60517	je 1/2	Straßenanlage	234	28	28
6	Werner Apfelbacher	8682	Hönigsberg, Hönigsberggasse 8								

Lf. Nr.	Name	PLZ	Adresse	GSTNR	EZ	KG	Anteil	Nutzung	Gesamtgröße d. Grundstücks in m ²	Beanspruchte Fläche in m ²	Summe Beanspruchte Fläche
1	Böhler Bleche Gmbh&CoKG	8680	Mürzzuschlag, Böhlergasse 1	840	793	60517	1/1	Betriebsfläche	618	298	
2	Böhler Bleche Gmbh&CoKG	8680	Mürzzuschlag, Böhlergasse 1	931	791	60517	1/1	Gewässer	3372	43	
3	Böhler Bleche Gmbh&CoKG	8680	Mürzzuschlag, Böhlergasse 1	931	791	60517	1/1	Gewässer	3372	438	
4	Böhler Bleche Gmbh&CoKG	8680	Mürzzuschlag, Böhlergasse 1	744	791	60517	1/1	Betriebsfläche, Gewässer	289	39	
5	Böhler Bleche Gmbh&CoKG	8680	Mürzzuschlag, Böhlergasse 1	932	791	60517	1/1	Gewässer	3071	357	1175

GESCHÄFTSBEREICH STADTPLANUNG

Referat: Stadtplanung

Bearbeiter: DI Peter Drexler

e-mail: peter.drexler@mzz.at

Telefon: 03852 2555 – 37, Fax: DW 53

Maria Apfelbacher
Werner Apfelbacher
Hönigsberggasse 8
8682 Hönigsberg

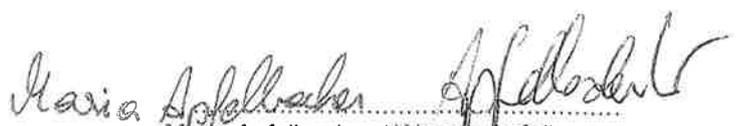
Mürzzuschlag, 09. August 2016

Vereinbarung Aufschließungsstraße Althönigsberg

Auf Basis der Besprechung vom 02.08.2016 zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Familie Apfelbacher werden die nachfolgenden Punkte für die Umsetzung der Aufschließungsstraße Althönigsberg, Zufahrt Firma Innoweld, welche von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet wird, fixiert.

- Die geplante Straßenführung erfolgt laut Plan abgerückt vom Anwesen Apfelbacher durch die Grünfläche der Firma Böhler.
- Die Grundstücksbeanspruchung erfolgt auf Basis des vorliegenden Projektes „Grundablöseplan“ vom Büro Peball & Partner, beanspruchte Fläche lt. Aufstellung 28 m² des Grundstückes 850 der KG Mürzzuschlag.
- Durch die Abrückung der neuen Straße vom Bestand verbleibt zwischen den Grundstücken 850 und 852/2 der Familie Apfelbacher eine Restfläche von rund 230 m² öffentlichen Gutes. Da von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kein Interesse und Nutzen für den Erhalt dieser Fläche besteht, soll diese gegen die erforderliche Fläche der Familie Apfelbacher abgetauscht werden. Hierzu ist ein Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erforderlich.
- Die bestehenden Sickerschächte, welche in diesem Grundstückszwickel enthalten sind, werden im Zuge der Baumaßnahmen möglichst schonend behandelt bzw. im Bedarfsfall erneuert oder neu ausgeführt. Sicherzustellen ist jedenfalls, dass die Niederschlagswässer vom Anwesen Apfelbacher diesen Sickeranlagen zugeführt werden.
- Die geltende Vereinbarung über Sickerschachtreinigung vom 11.04.2000, Apfelbacher – Böhler Bleche wird von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen.
- Ausgehend von der bestehenden Fichtenhecke wird entlang der neuen Grundgrenze bis auf Höhe der Einfahrt zum Anwesen Apfelbacher eine ortsübliche Bepflanzung errichtet.
- Die Endvermessung erfolgt nach Projektfertigstellung.
- Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung bzw. etwaige Verträge trägt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

.....
Stadtgemeinde Mürzzuschlag


.....
Maria Apfelbacher / Werner Apfelbacher

VEREINBARUNG

Grundstückskauf Teilfläche aus 853

Die Vereinbarung wird zwischen

Herrn Franz Rinnhofer und

Frau Andrea Rinnhofer

Am Hönigsberg 25, 8682 Hönigsberg,

als Verkäufer und

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,

vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer,

als Käufer

getroffen.

1. Der Käufer erwirbt vom Verkäufer eine Teilfläche des Grundstückes 853 mit einer Gesamtfläche von ca. 100m² auf Basis des vorliegenden Projektes „Grundablöseplan“ vom Büro Peball & Partner vom 26.04.2016.
2. Als Kaufpreis wird für die Vereinbarung ein Preis von Euro 25,- pro m² vereinbart. Gesamtbetrag 100 x 25 = EUR 2.500,-
3. Sämtliche Rechts- und Vermessungskosten, sowie die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Käufer.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Unterschriften zu leisten.
5. Zahlungsziel: 10 Tage nach Fassung des positiven Gemeinderatsbeschlusses im September 2016.
6. Grundsätzlich wird festgelegt, dass die erworbene Grundfläche dem Straßengrundstück zugeschlagen wird und in Hinkunft daher als Verkehrsfläche Verwendung finden wird. (Zufahrt Innoweld Metallverarbeitung GmbH). Die dazu erforderlichen Fundierungsmaßnahmen und die Asphaltierung werden unverzüglich durchgeführt
7. Der vorhandene Baumbestand wird durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und auf Kosten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag geschlägert. Der Erlös des

Hackgutverkauf beträgt EUR 17,- je Schüttraummeter zugunsten der Grundeigentümer.

8. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt – trotz Errichtung einer Steinschlichtung – Rutschungen entstehen, werden von den Grundeigentümern und deren Rechtsnachfolgern keine Haftungen übernommen. Gleiches gilt für auf die Straße stürzende Bäume, welche durch die Randabholzung möglicherweise gelockert werden.
9. Die Vermessungszeichen (Grenzmarken) werden im Zuge der Endvermessung nach der Projektfertigstellung gesetzt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom
Mürzzuschlag, am

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:

Der Bürgermeister:

(DI Karl RUDISCHER)

Die Grundeigentümer:



(Franz RINNHOFFER)



(Andrea RINNHOFFER)

VEREINBARUNG

Die Vereinbarung wird zwischen

Herrn Wilfried BUDL

Sportgasse 2, 8682 Hönigsberg,

als Verkäufer und

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,

vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer,

als Käufer

getroffen.

1. Der Käufer erwirbt vom Verkäufer eine Teilfläche des Grundstückes 857/3 der KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 86 m² auf Basis des beiliegenden „Grundablöseplan“ vom Büro Peball & Partner vom 26.04.2016.
2. Als Kaufpreis wird für die Vereinbarung ein Preis von Euro 25,- pro m² vereinbart. Gesamtbetrag 86 x 25 = EUR 2.150,-
3. Sämtliche Rechts- und Vermessungskosten, sowie die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Käufer.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Unterschriften zu leisten.
5. Grundsätzlich wird festgelegt, dass die erworbene Grundfläche dem Straßengrundstück zugeschlagen wird und in Hinkunft daher als Verkehrsfläche Verwendung finden wird. (Zufahrt Innoweld Metallverarbeitung GmbH). Die dazu erforderlichen Fundierungsmaßnahmen und die Asphaltierung werden unverzüglich durchgeführt
6. Im Zuge der Endvermessung nach der Projektfertigstellung wird die tatsächliche Ablösefläche ermittelt und die Vermessungszeichen (Grenzmarken) gesetzt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom
Mürzzuschlag, am

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

Der Grundeigentümer:

(DI Karl RUDISCHER)

(Wilfried BUDL)

Lf. Nr.	Name	PLZ	Adresse	GSTNR	EZ	KG	Anteil	Nutzung	Gesamgröße d. Grundstücks in m ²	Beanspruchte Fläche in m ²	Summe Beanspruchte Fläche
9	Josef Budl (verst.), Aloisia Budl	8682	Hönigsberg, Schulstraße 15	857/1	2149	60517	1/1	Baufäche begrünt	367	131	
10	Josef Budl (verst.), Aloisia Budl	8682	Hönigsberg, Schulstraße 15	857/3	2149	60517	1/1	Baufäche begrünt	716	86	217

Lt. Grundbuchsauszug vom 27.9.2016 gilt:

Grundstück 857/1, EZ 2482, Eigentümer Josef Budl

Grundstück 857/3, EZ 2149, Eigentümer Wilfried Budl

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 605 Mürzzuschlag
Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag

Grundstücke:

Nr.

857/1 Einlage (EZ): 2482
Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
Fläche: 367 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Ja
Adresse: -

857/3 Einlage (EZ): 2149
Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
Fläche: 716 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Ja
Adresse: -

Gesamtfläche: 1083 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ	LNR	
2149	2 ANTEIL: 1/1	Wilfried Budl GEB: 1963-03-18 ADR: Sportgasse 2/3, Hönigsberg 8682
2482	1 ANTEIL: 1/1	Josef Budl GEB: 1957-03-10 ADR: Feldgasse 4, Hönigsberg 8682

Grundstücksverzeichnis

27.09.2016 11:17:24

VEREINBARUNG

Die Vereinbarung wird zwischen

Herrn Josef BUDL

Feldgasse 4, 8682 Hönigsberg,

als Verkäufer und

der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,

vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer,

als Käufer

getroffen.

1. Der Käufer erwirbt vom Verkäufer eine Teilfläche des Grundstückes 857/1 der KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Gesamtfläche von ca. 38 m² auf Basis des beiliegenden „Grundablöseplan“ vom Büro Peball & Partner vom 26.04.2016. Zur Ablösung kommt ein 1m-Ablösestreifen entlang der Grundgrenze.
2. Als Kaufpreis wird für die Vereinbarung ein Preis von Euro 25,- pro m² vereinbart. Gesamtbetrag 38 x 25 = EUR 950,-
3. Sämtliche Rechts- und Vermessungskosten, sowie die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Käufer.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Unterschriften zu leisten.
5. Grundsätzlich wird festgelegt, dass die erworbene Grundfläche dem Straßengrundstück zugeschlagen wird und in Hinkunft daher als Verkehrsfläche Verwendung finden wird. (Zufahrt Innoweld Metallverarbeitung GmbH). Die dazu erforderlichen Fundierungsmaßnahmen und die Asphaltierung werden unverzüglich durchgeführt
6. Die Vermessungszeichen (Grenzmarken) werden im Zuge der Endvermessung nach der Projektfertigstellung gesetzt.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom
Mürzzuschlag, am

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:
Der Bürgermeister:

Der Grundeigentümer:

(DI Karl RUDISCHER)

(Josef BUDL)

km: 2

Lf. Nr.	Name	PLZ	Adresse	GSTNR	EZ	KG	Anteil	Nutzung	Gesamtgröße d. Grundstücks in m ²	Beanspruchte Fläche/in m ²	Summe Beanspruchte Fläche
9	Josef Budl (verst.), Aloisia Budl	8682	Hönigsberg, Schulstraße 15	857/1	2149	60517	1/1	Baufäche begrünt	367	38	131
10	Josef Budl (verst.), Aloisia Budl	8682	Hönigsberg, Schulstraße 15	857/3	2149	60517	1/1	Baufäche begrünt	716	86	217

Lt. Grundbuchsatzug vom 27.9.2016 gilt:

Grundstück 857/1, EZ 2482, Eigentümer Josef Budl

Grundstück 857/3, EZ 2149, Eigentümer Wilfried Budl



Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

Bezirksgericht 605 Mürzzuschlag
Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag

Grundstücke:

Nr.

- 857/1 Einlage (EZ): 2482
Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
Fläche: 367 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Ja
Adresse: -
- 857/3 Einlage (EZ): 2149
Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
Fläche: 716 m²
Flächenermittlung: rechnerisch
Grenzkataster: Ja
Adresse: -

Gesamtfläche: 1083 m²

Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

- | EZ | LNR | |
|------|---------------|---|
| 2149 | 2 ANTEIL: 1/1 | Wilfried Budl
GEB: 1963-03-18 ADR: Sportgasse 2/3, Hönigsberg 8682 |
| 2482 | 1 ANTEIL: 1/1 | Josef Budl
GEB: 1957-03-10 ADR: Feldgasse 4, Hönigsberg 8682 |



 Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis

 Bezirksgericht 605 Mürzzuschlag
 Katastralgemeinde 60517 Mürzzuschlag

Grundstücke:

Nr.

 927 Einlage (EZ): 50000
 Katastralgemeinde der EZ: 60517 Mürzzuschlag
 Fläche: 4035 m²
 Flächenermittlung: -
 Grenzkataster: Nein
 Adresse: -

 Gesamtfläche: 4035 m²

 Eigentümer der verzeichneten Grundstücke:

EZ	LNR	
50000	1	ANTEIL: 1/1 Öffentliches Gut (Straßen und Wege) ADR: Stadtgemeinde Mürzzuschlag Rathaus 8680

 Grundstücksverzeichnis

 27.09.2016 11:40:32

PLANUNG:

**PEBALL & PARTNER
ZIVILTECHNIKER GMBH**
 Mariazellerstraße 1a, 8605 Kapfenberg
 Tel.: 03862/21948-106 Fax.: 03862/21948-90
 E Mail: office@peball-zt.at

ZWEIGNIEDERLASSUNG:
 Hangstraße 23, 9800 Spittal a.d. Drau
 Tel.: 0660/4821183
 E Mail: spittal@peball-zt.at

BAUHERR:

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Geschäftsbereich Stadtplanung

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

BAUVORHABEN:

Aufschließungsstraße Althönigsberg

Firma Innoweld

Detailprojekt

05			
04			
03			
02			
01			
Version	Datum	Name	Beschreibung der Änderung

Gezeichnet	27.04.2016	Ta	Grundeinlöseplan
Bearbeitet	27.04.2016	Ta	
Geprüft	27.04.2016	Pe	
GZ	2013-0040		
Plangröße	6 A4		
Maßstab	1:500		

M-10

PLANNUMMER

Unterschrift/Stempel

Grundstück Nr.: 857 / 1
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 131 m²

Grundstück Nr.: 857 / 2
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 65 m²

Übergang auf Bestank

857/1

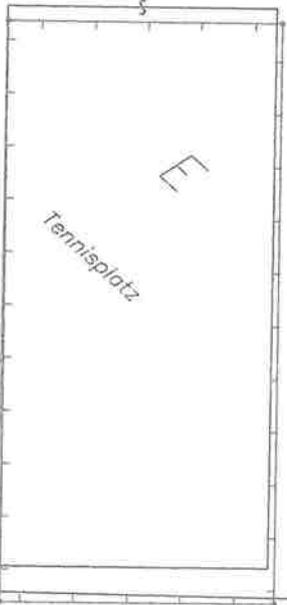
857/2

BLE

Gerade - l = 10

Regelprofil 3 - Lastabtragewin

Grundstück Nr.: 932
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 357 m²



858

KG Hönigsberg-60508
Gem. Langenwang



Grundstück Nr.: 857 / 3
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 86 m²

Bogen 5
R = 250.00 m
L = 38.264 m

429/1

624 m

Kanal 932

113 lfm

Böschungssicherung mit Steinschichtung, 13 lfm

Bogen
R = 250.
L = 28.5

Absturzsicherung - Leitschiene; 145 lfm

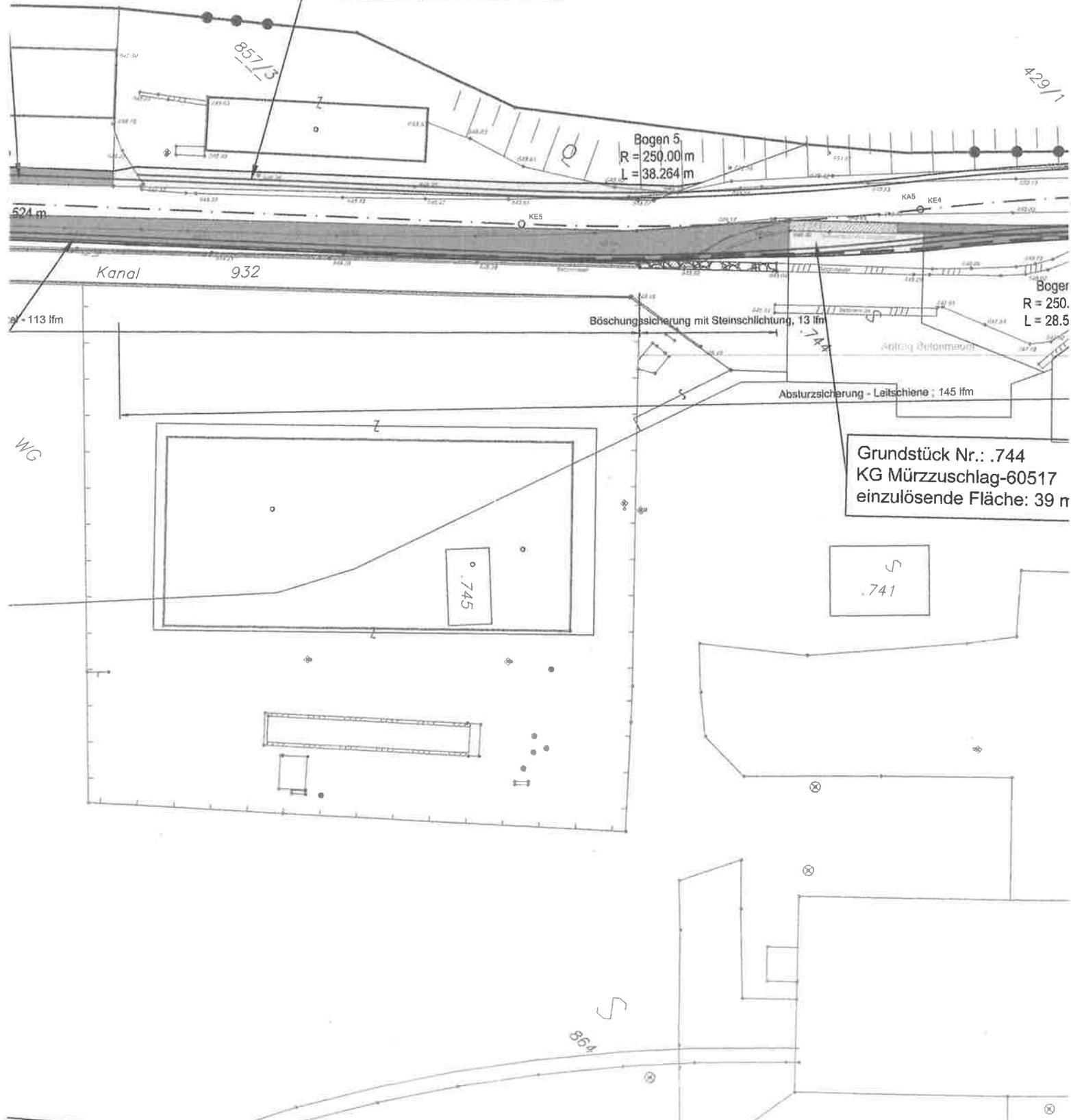
WG

Grundstück Nr.: .744
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 39 m²

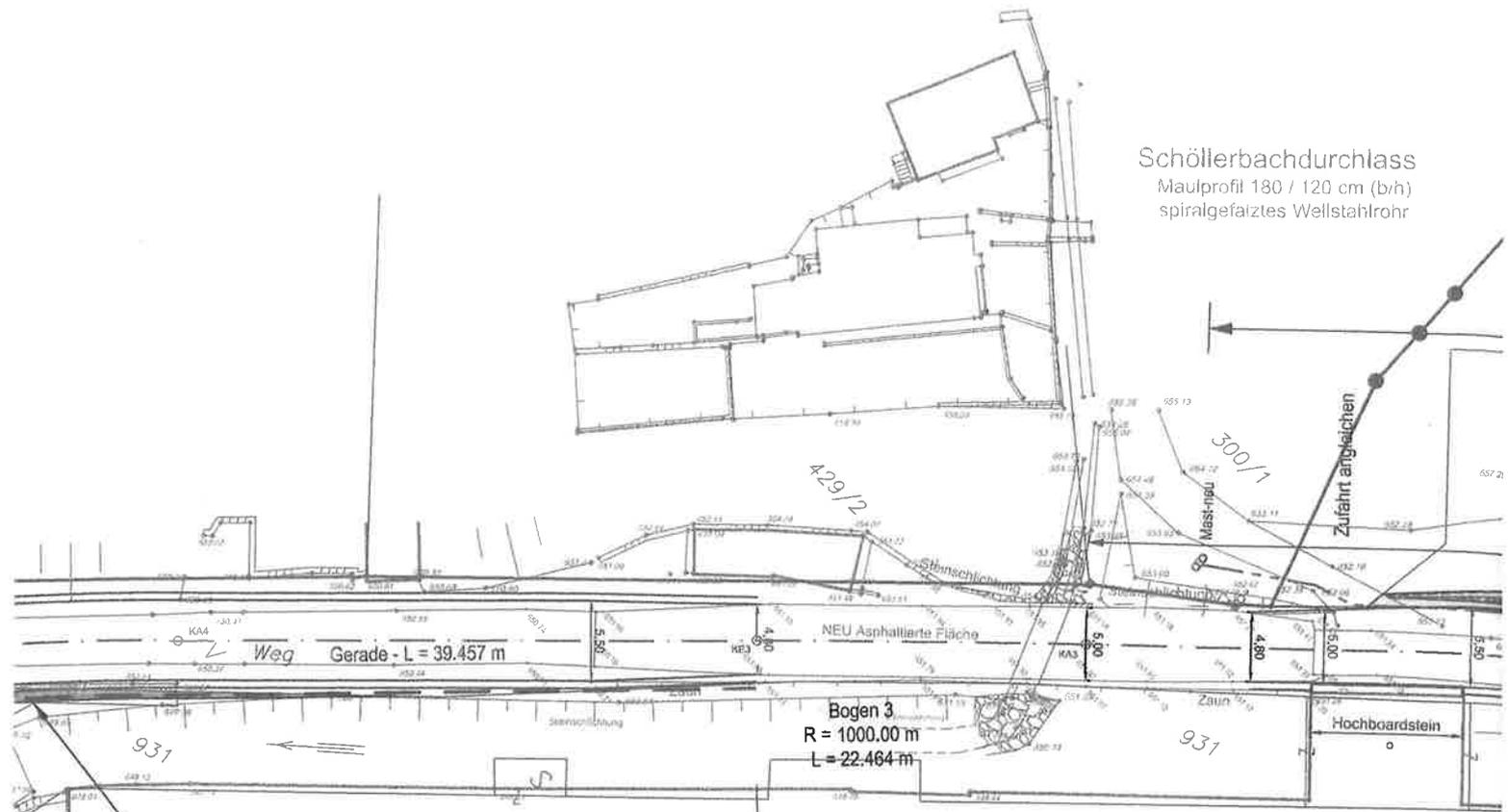
745

741

854



Schöllerbachdurchlass
Maulprofil 180 / 120 cm (b/h)
spiralgefalztes Wellstahlrohr



Grundstück Nr.: 931
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 43 m²

KG Mürzzuschlag-60517



Grundstück Nr.: 853
KG Müzzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 100 m²

Erdverlegung der Telekom-Freileitung
ca. 140 lfm

Böschungssicherung mit Steinschichtung - ca. 110 lfm

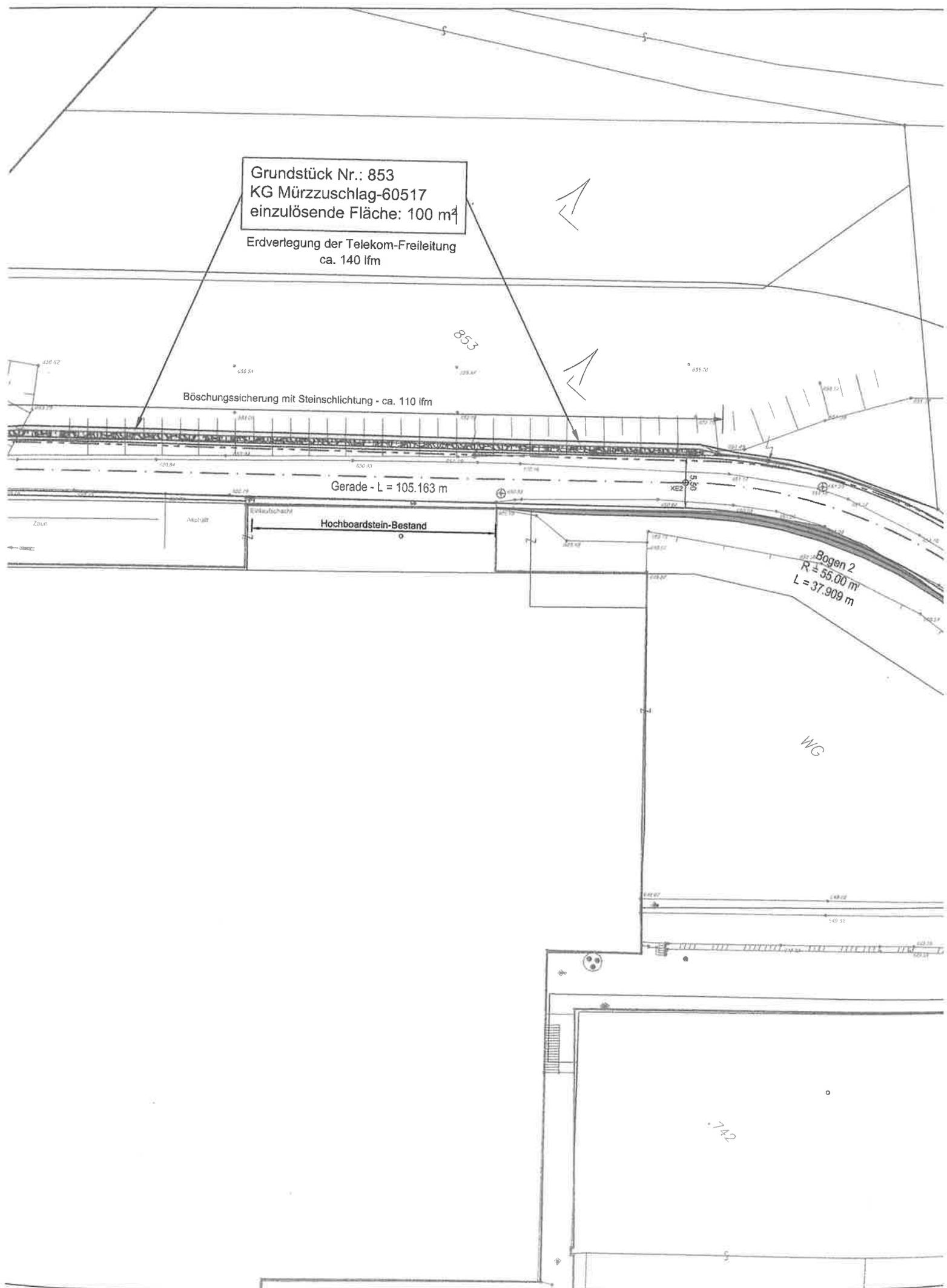
Gerade - L = 105.163 m

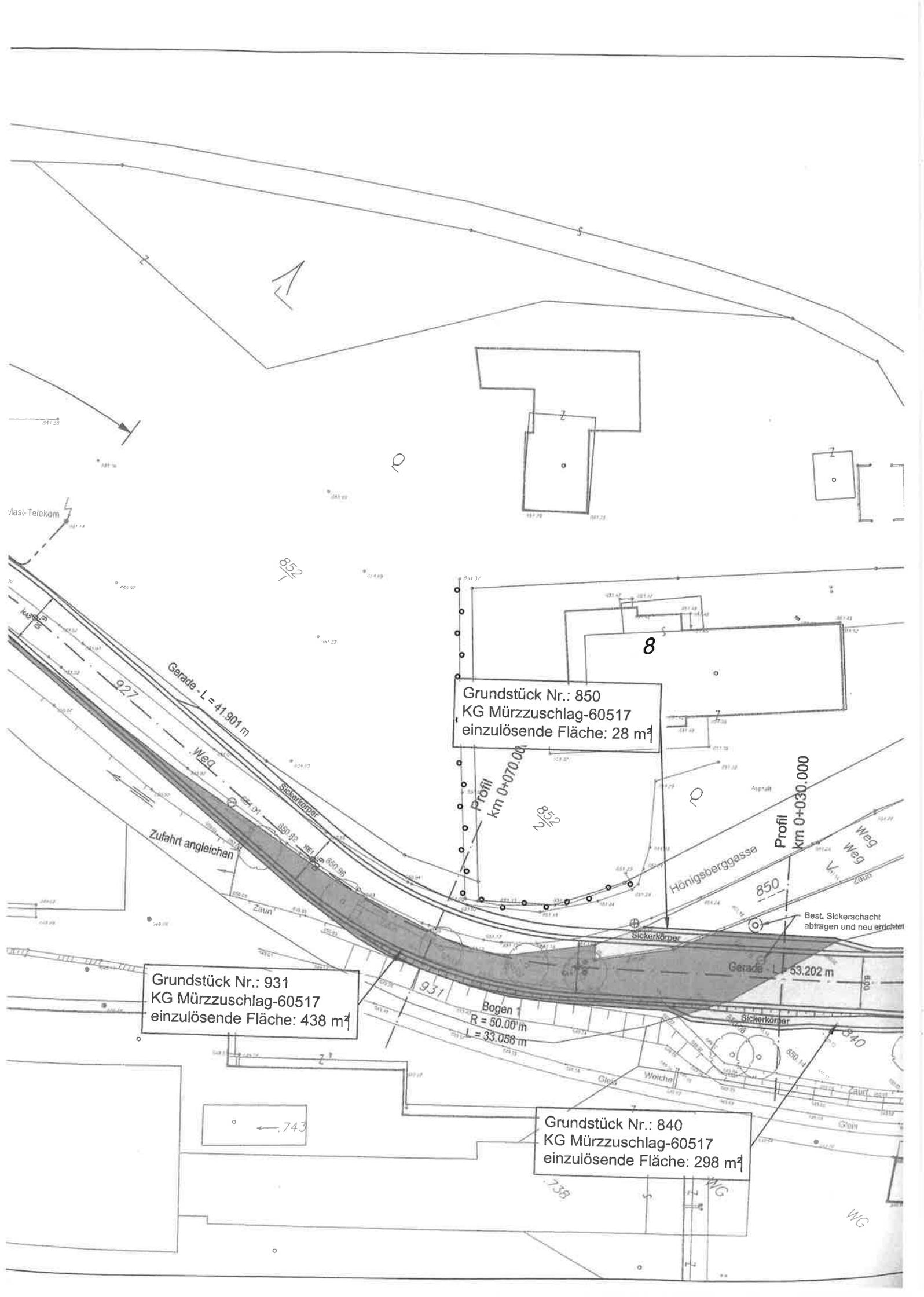
Hochboardstein-Bestand

Bogen 2
R = 55.00 m
L = 37.909 m

WG

742





Grundstück Nr.: 850
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 28 m²

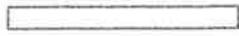
Grundstück Nr.: 931
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 438 m²

Grundstück Nr.: 840
KG Mürzzuschlag-60517
einzulösende Fläche: 298 m²

Legende:



Projekt



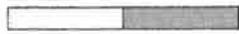
Bestand



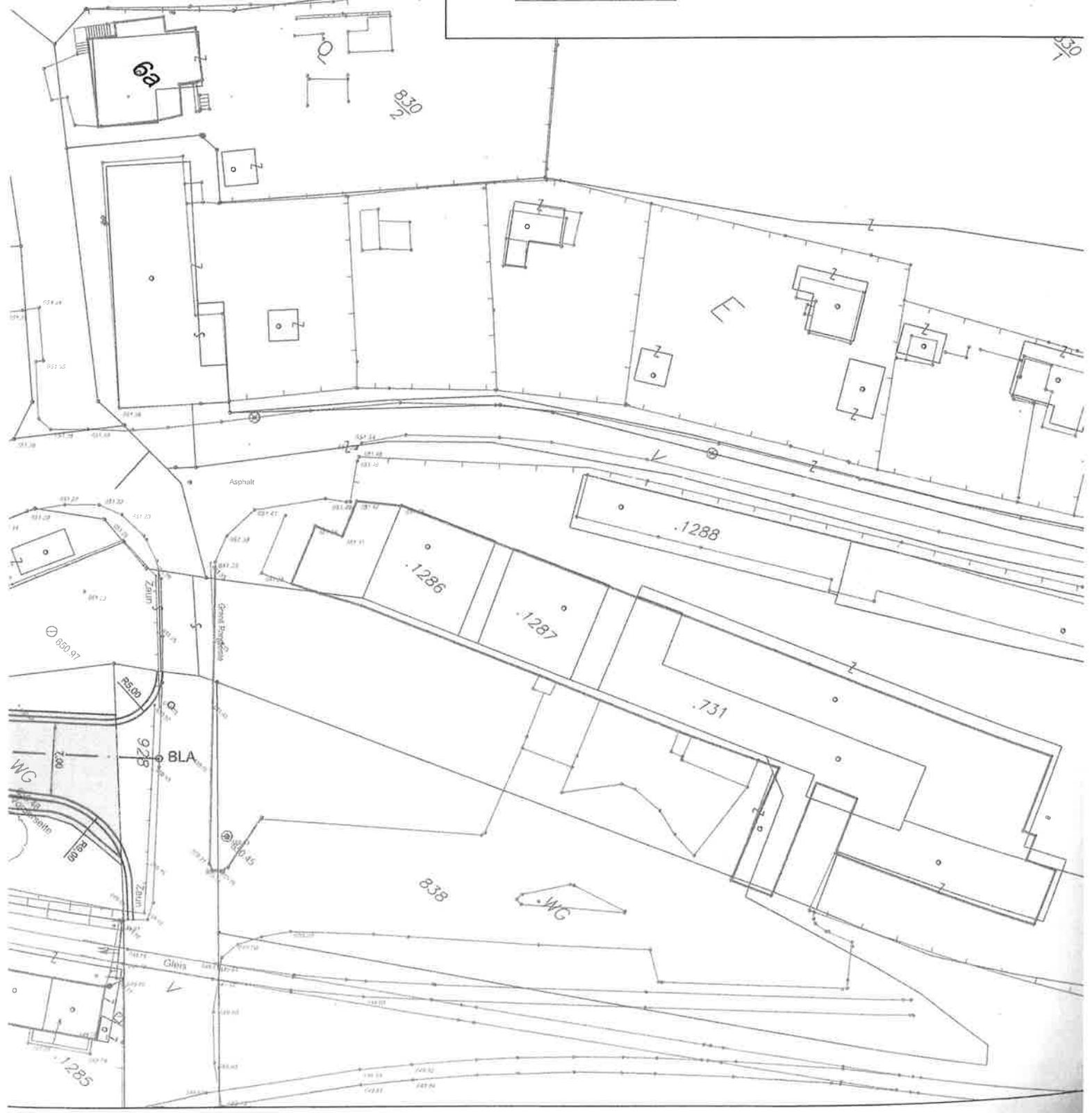
Kataster



Grundgrenze Neu



einzulösende Flächen



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumordnung – Abänderung Kleingartenrichtlinie Eichhorntal
(Flugdächer)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in ihrem Gemeindegebiet mehrere Kleingärten ausgewiesen. Für diese gibt es beginnend ab dem Jahr 1989 eine übergeordnete allgemeine Kleingartenrichtlinie und für die jeweiligen Kleingartenanlagen ein sog. Gestaltungskonzept mit wenigen Zusatzfestlegungen.

Die allgemeine Kleingartenrichtlinie basiert auf den Beschlüssen vom 1.12.1989, dem 5.4.1990 und dem 31.3.2003. Die letzte Änderung dieser erfolgte eben im Jahr 2003 als 1. Änderung.

Die Kleingartenrichtlinie Eichhorntal basiert auf der Verordnung aus 1989 und 1990.

Mit Schreiben vom 07.07.2015 hat der Kleingartenverein Eichhorntal offiziell um eine Abänderung der Richtlinie angesucht, sodass Flugdächer zum Unterstellen der Fahrzeuge auf den Kleingartengrundstücken errichtet werden dürfen, angesucht.

Der Stadtplanungsausschuss der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat sich mit dieser Thematik in seiner Sitzung am 21.3.2016 beschäftigt und dieses Ansinnen positiv beurteilt. Sinn sollte jedoch nicht das Unterstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen machen, sondern ausschließlich der Schutz von üblichen PKWs dienen und wurde diese Überlegung dem Kleingartenverein schriftlich zugestellt und erfolgte von diesem eine zustimmende Beantwortung am 22.4.2016.

Nunmehr liegen von unserem Raumplaner Ing. Franz Radaschitz Textvorschläge für

- Allgemeine Kleingartenrichtlinie 2. Änderung (2016) (Beilage A)
- Gestaltungskonzept Kleingartenanlage Eichhorntal 1. Änderung (2016) (Beilage B)

Weiters liegen zu den vorbeschriebenen Verordnungen Erläuterungen (Beilage C), sowie Gesamtfassungen der Allgemeinen Kleingartenrichtlinie Stand 2016 (Beilage D), sowie das Gestaltungskonzept Kleingartenanlage Eichhorntal (Beilage E) vor.

Diese beiden Verordnungen sind gemäß ROG vom Gemeinderat zu beschließen und gemäß den Vorgaben kundzumachen bzw. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Rechtslage

Verordnungsbeschlüsse sind gemäß ROG vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.9.2016 beschlossen, mit der Abänderung der allgemeinen Kleingartenrichtlinie und der Kleingartenanlage Eichhorntal - Gestaltungskonzept, wie im Sachverhalt beschrieben, befasst und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss dieser geänderten Verordnungen.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen sind auf dem Einsatz 1/0310/7290 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Beschluss der vorliegenden

- a) Allgemeinen Kleingartenrichtlinie 2. Änderung (Beilage A)***
- b) Gestaltungskonzept Kleingartenanlage Eichhorntal 1. Änderung (Beilage B)***

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**ALLGEMEINE KLEINGARTENRICHTLINIE
2. ÄNDERUNG**

**GESTALTUNGSKONZEPT KLEINGARTENANLAGE EICHHORNTAL
1. ÄNDERUNG**

2016

ENTWURF



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG – ALLGEMEINE KLEINGARTENRICHTLINIE / 2. ÄNDERUNG

VERORDNUNG

(ENTWURF)

nach §33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die 2. Änderung der "Allgemeinen Kleingartenrichtlinie" beschlossen.
2. Die "Allgemeine Kleingartenrichtlinie" wird wie folgt geändert:
 - a) §1 Geltungsbereich,
der bisher lautete: *"Diese Verordnung findet auf alle im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als 'Sondernutzung – Kleingarten' (Sondernutzung des Freilandes bzw. 1 2) festgelegten Flächen mit mehr als 10 Einheiten (Kleingärten) Anwendung"*
lautet:
"Diese Verordnung findet auf alle im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Freiland – Sondernutzung für Kleingartenanlagen festgelegten Flächen mit mehr als 10 Einheiten (Kleingärten) Anwendung".
 - b) Im §4 – Bauliche Anlagen, Absatz 1, der lautet:
"Die Errichtung von Tierställen, Hundehütten, Garagen, Flugdächern u. a. ist unzulässig."
wird als 2.Satz angefügt:
Für Schutzdächer für Kfz-Abstellplätze können in den Gestaltungs- und Infrastrukturkonzepten der einzelnen Kleingartenanlagen Ausnahmen festgelegt werden.
 - c) §4 – Bauliche Anlagen, Absatz 2,
der bisher lautete: *"Neu-, Zu- und Umbauten unterliegen vor der Errichtung einer Bewilligungspflicht gemäß Stmk. Bauordnung. In solchen Objekten darf keine Dauerbewohnbarkeit gegeben sein"* entfällt.
Im nachfolgenden Absatz wird als letzter Satz ergänzt:
"Es darf keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden."
Die Nummerierung der Absätze wird angepasst.
3. Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Kundmachung am

Aushang vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
GESTALTUNGSKONZEPT KLEINGARTENANLAGE EICHHORNTAL / 1. ÄNDERUNG

VERORDNUNG
(ENTWURF)

nach §33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Gestaltungskonzeptes für die Kleingartenanlage Eichhorntal beschlossen.
2. Gestaltungskonzeptes für die Kleingartenanlage Eichhorntal wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt "Bauliche Anlagen" wird als letzter Absatz ergänzt:
"6. Flugdächer
Für Kfz-Abstellplätze darf je Gartengrundstück ein Flugdach für 1 Kraftfahrzeug errichtet werden. Folgende Gestaltungsregelungen müssen dabei eingehalten werden:
 - vertikal allseitig offene Holzkonstruktion
 - überdachte Fläche max. 3m x 6m;
 - lichte Höhe max. 2,1m, Gesamthöhe max. 2,5m
 - Flachdach (Neigung bis 3°), Foliendeckung mit Bekiesung oder extensiver Begrünung
 - benachbarte Flugdächer können zu einer Doppeleinheit verbunden werden."
3. Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Kundmachung am

Aushang vombis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
ALLGEMEINE KLEINGARTENRICHTLINIE / 2. ÄNDERUNG &
GESTALTUNGSKONZEPT KLEINGARTENANLAGE EICHHORNTAL / 1. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

sh. Erläuterungen für den Planungsausschuss.

Änderung der allgemeinen Kleingartenrichtlinie und Änderung des Gestaltungskonzeptes für die Kleingartenanlage Eichhorntal

Ausgangslage

Der Kleingartenverein Eichhorntal hat beim Bürgermeister um eine Änderung der Kleingartenrichtlinie angesucht, mit der die Errichtung von Flugdächern in der Kleingartenanlage Eichhorntal ermöglicht werden soll (sh. Schreiben des Kleingartenvereins).

Die Bebauung in Kleingartenanlagen mit mehr als 10 Einheiten ist gemäß den Bestimmungen im StROG in einer Kleingartenrichtlinie geregelt. Diese Richtlinie besteht aus einer Rahmenverordnung ("Allgemeine Kleingartenrichtlinie") und spezifischen Gestaltungs- und Infrastrukturkonzepten für die einzelnen Anlagen.

Die Allgemeine Kleingartenrichtlinie stammt aus dem Jahr 1990 und wurde 2003 geändert.

Gestaltungskonzepte existieren für die Kleingartenanlagen

- Hönigsberg – Anbauer (verordnet im Jahr 1990),
- Ziegenburg (1990),
- Eichhorntal (1990),
- Hönigsberg – Schulstraße (2003; mittlerweile hinfällig, da das Areal jetzt Bauland ist) und
- Zöchlingweg (2013).

In der allgemeinen Kleingartenrichtlinie ist derzeit unter anderem festgelegt, dass keine Flugdächer errichtet werden dürfen.

Mit dem vorliegenden Planungsentwurf soll diese Regelung, dem Wunsch des Kleingartenvereins Eichhorntal entsprechend, gelockert werden.

Planung

Dem Entwurf liegen folgende raumplanerische Überlegungen zugrunde:

- Die Kleingartenanlage Eichhorntal liegt abseits der Wohngebiete, weshalb eine Zufahrt mit dem Auto als üblicherweise mit der Nutzung verbundener Vorgang zu sehen ist. In weiterer Konsequenz eine Überdachung vorzusehen, nicht nur als Witterungsschutz, sondern auch zwecks Beschattung, ist legitim.
Die Kleingartenanlage ist im Flächenwidmungsplan als Freiland-Sondernutzung festgelegt. Wie bei allen Sondernutzungen müssen bauliche Anlagen für die Nutzung erforderlich sein. Auch wenn die Überdachung von Abstellplätzen in Kleingartenanlagen keine gängige Praxis ist, kann diese Anforderlichkeit für ein Schutzdach aus den gegebenen Umständen abgeleitet werden.
Die Änderung sieht nun vor, dass Flugdächer für Abstellplätze nicht mehr kategorisch ausgeschlossen werden, sondern im Rahmen der Gestaltungskonzepte für die einzelnen Anlagen geregelt werden.
Da bei den anderen Kleingartenanlagen die Zufahrtssituation prinzipiell anders als im Eichhorntal ist (siedlungsnähere Lage, Gemeinschaftsparkplatz) besteht derzeit kein Bedarf an einer Anpassung der anderen Gestaltungskonzepte.
- In der Regel wird in Kleingartenanlagen mit Rücksicht auf den Charakter solcher Anlagen nicht mit dem Auto zu den einzelnen Gartenparzellen zugefahren, sondern die Fahrzeuge auf einem Gemeinschaftsparkplatz am Rand abgestellt.
Die Kleingartenanlage Eichhorntal bildet eine Ausnahme, da hier – schon bevor 1990 die Kleingartenrichtlinie verordnet wurde – von vorneherein eine individuelle Zufahrt bestanden hat.

Dadurch besteht aber die Gefahr, dass das Erscheinungsbild entlang des Erschließungsweges durch ein Wirrwarr an unterschiedlichen Carports verunstaltet wird. Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, einen engen Gestaltungsrahmen festzulegen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zielt darauf eine schlichte, leichtfüßig wirkende und knapp gehaltene Gestaltung ab.

- Da mit einer Kleingartennutzung unvereinbar, muss dafür gesorgt werden, dass die überdachten Abstellflächen nicht für das Dauerparken (zB von Oldtimern oder Wohnmobilen) missbraucht werden. Mit der Begrenzung der Größe und der Begrenzung der Höhe soll das schon in der baulichen Ausführung Niederschlag finden.
- Mit der Änderung werden 2 Korrekturen vorgenommen: Der Geltungsbereich ist ursprünglich auch für Kleingärten in Industriegebieten 2 (nach damaliger Rechtslage) vorgesehen gewesen. Da Kleingartenrichtlinien nach dem StROG dezidiert nur für Freiland-Sondernutzungen erlassen werden können, soll der Verordnungstext angepasst werden.
- Die 1990 geltende Stmk. Bauordnung ist mittlerweile vom Stmk. Baugesetz abgelöst. Im Baugesetz ist geregelt, welche Bauvorhaben bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei sind. Diese Regelung braucht in der Kleingartenverordnung nicht wiederholt zu werden und soll deshalb gestrichen werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, die Gemeindeordnung und der Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde.

Nach §33 Absatz 5 Zahl 1 StROG 2010 dürfen im Freiland u. a. Neu- und Zubauten errichtet werden, die für eine Sondernutzung erforderlich sind.

Nach §33 Absatz 5 Zahl 5 StROG 2010 dürfen *"bei zusammengefassten Kleingartenanlagen von mehr als zehn Einheiten bauliche Anlagen nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung und dergleichen festlegen."*

Das StROG gibt für die Erstellung oder Änderung dieser Kleingartenkonzepte keine Verfahren vor. Daher gelten nur die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung. Demnach muss die Verordnung zwei Wochen kundgemacht werden, um Rechtskraft zu erlangen, und der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Auch wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben, empfiehlt es sich, die Betroffenen (Obmänner / Obfrauen der Kleingartenvereine) nach Möglichkeit anzuhören.

ANHANG

- Allgemeine Kleingartenrichtlinie
Gesamtfassung inkl. Änderung
- Gestaltungskonzept Kleingartenanlage Eichhorntal
Gesamtfassung inkl. Änderung



Kataster:
Alle Rechte sind vorbehalten.
Informationen können nur
in der Ausgabemaschine
ausgegeben werden.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

ALLGEMEINE KLEINGARTEN-RICHTLINIE

2.Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 11. Dez. 1989, 5.4.1990, 31.3.2003 und 27-09-2016 beschlossen:

VERORDNUNG (RAHMEN-VERORDNUNG)

gemäß § 25 (3) Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F., mit der Kleingartenrichtlinien aufgestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als "Sondernutzung – Kleingarten" (Sondernutzung des Freilandes bzw. I 2) festgelegten Flächen mit mehr als 10 Einheiten (Kleingärten) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleingärten sind gärtnerisch genutzte, der individuellen Erholung und Gesundheit, jedoch keiner erwerbsmäßigen Nutzung dienende Grundflächen. Kleingärten sollen eine Mindestgröße von 250 m² nicht unterschreiten und eine Höchstgröße von 400 m² nicht überschreiten. Kleingärten dürfen eine Größe von 100 m² nicht unter- und eine Größe von 800 m² nicht überschreiten.
- (2) Kleingartenanlagen sind mehr als 10 örtlich zusammenhängende Kleingärten mit den dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen, Wegen und Plätzen, unter der Voraussetzung des Vorliegens der Infrastruktur und eines Gestaltungskonzeptes.
- (3) Gemeinschaftsanlagen dienen den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen oder sportlichen Bedürfnissen der Benutzer einer Kleingartenanlage und können auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (4) Gemeinschaftsflächen sind Grundflächen in Kleingartenanlagen, die für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.
- (5) Kleingartengebäude sind eingeschossige Bauwerke in Kleingärten, die höchstens einen Arbeitsraum und Räumlichkeiten für die Verwahrung von Geräten und Gegenständen für den Gartenbau aufweisen. Die Ausstattung darf der Befriedigung eines dauernden Wohnbedürfnisses wie in Wochenendhäusern nicht dienen (Dauerbewohnbarkeit).
- (6) Als bebaute Fläche gilt die senkrechte Projektion des Gebäudes ausschließlich aller Dachüberstände auf einer waagrechten Ebene. Überdachte Terrassen und Loggien werden auf die bebaute Fläche angerechnet. Dachüberstände sollen 70 cm nicht überschreiten.
- (7) Aufschließungswege sind befestigte und befahrbare Wege, die Kleingartenanlagen mit öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen verbinden.

- (8) Nebenwege verbinden Gemeinschaftsflächen oder Kleingärten mit AufschlieBungswegen. Sie sind nicht befahrbar.
- (9) Haupteinfriedungen sind die äußeren Einfriedungen von Kleingartenanlagen, mit denen diese gegen andere, nicht der Kleingartenanlage angehörende Grundflächen abgegrenzt werden.
- (10) Inneneinfriedungen sind alle innerhalb einer Kleingartenanlage errichteten Abgrenzungen.

§ 3 Gartenbenützung

- (1) Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des nutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartenbenützung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten, für die Nachbarn entstehen. Bäume und Sträucher sollen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.
- (2) Jede Aufbewahrung und Ablagerung von Materialien (Baustoffe, Holz, Abfälle u.a.), die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen, ist unzulässig.
- (3) Die Ausübung von Berufsarbeiten sowie jede der kleingärtnerischen Tätigkeit widersprechende Nutzung ist innerhalb der Kleingartenanlage unzulässig.
- (4) AufschlieBungswege und/oder Nebenwege dürfen mit Ausnahme der Zubringung von der Gartenbewirtschaftung dienenden Materialien und allenfalls Baustoffen mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Die Zufahrt über AufschlieBungswege zu den vorgesehenen Stellplätzen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen ist zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf AufschlieBungs- und Nebenwegen ist unzulässig.

§ 4 Bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Tierställen, Hundehütten, Garagen, Flugdächern u. a. ist unzulässig. Für Schutzdächer für Kfz-Abstellplätze können in den Gestaltungs- und Infrastrukturkonzepten der einzelnen Kleingartenanlagen Ausnahmen festgelegt werden.
- (2) ~~Neu-, Zu- und Umbauten unterliegen vor der Errichtung einer Bewilligungspflicht gemäß Stmk. Bauordnung. In solchen Objekten darf keine Dauerbewohnbarkeit gegeben sein.~~
- (3) Die bebaute Fläche eines Kleingartens darf nicht mehr als 15 von 100 der Gesamtfläche, höchstens jedoch 35 m² betragen. Gebäude, Bauwerke und Anlagen müssen für die bestimmungsgemäße Nutzung nachweislich erforderlich sein, sowie in ihrer Ausstattung der Kleingartennutzung entsprechen. Es darf keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden.
- (4) Die Lagerung von Kleingartenerträgen ist unter dem Fußboden bis max. 10 m² zulässig.
- (5) Bei der Festsetzung von Abständen ist eine gegenseitige Beeinträchtigung der Nachbarschaft auszuschließen.
- (6) Die Errichtung von Rauch- und Abgasfängen ist verboten.

§ 5 Erschließung

- (1) Jede Kleingartenanlage muss durch Aufschließungswege mit öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen verbunden sein.
- (2) Jeder Kleingarten innerhalb einer Kleingartenanlage muss durch Nebenwege mit den Gemeinschaftsflächen und/oder den Aufschließungswegen verbunden sein.
- (3) Jede Kleingartenanlage muss mindestens einen Kfz-Abstellplatz pro 5 Kleingärten und soll einen Kfz-Abstellplatz pro Kleingarten enthalten.
- (4) Die Versorgung der einzelnen Kleingärten mit Wasser ist zulässig. Eine Einleitung des Wassers in Kleingartengebäude ist nicht zulässig.
- (5) In jeder Kleingartenanlage sind je nach Erfordernis eine oder mehrere zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzusehen.
- (6) Das Ablagern von Müll innerhalb einer Kleingartenanlage, ausgenommen Bioabfall aus der Kleingartennutzung, ist nicht zulässig. Anfallender Müll ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten eines Kleingartens ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Anpassung der bestehenden Kleingartenanlagen an diese Verordnung hat spätestens bis zur nächsten regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes zu erfolgen und gilt insbesondere für die nachfolgenden Kleingartengebiete: Eichhorntal, Ziegenburg, Hönigsberg / Anbauer.
- (3) Vor dem Vorliegen der Infrastruktur und der Gestaltungskonzepte sind Bewilligungen nach der Stmk. Baugesetz ausgeschlossen, ausgenommen sind Bewilligungen, die der Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen dienen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

KLEINGARTENANLAGE EICHHORNTAL

GESTALTUNGSKONZEPT

auf der Basis der Verordnung vom 11.12.1989, 5. 4.1990, 31.3.2003 und2016
(allgemeine Kleingartenrichtlinie)

Der Plan 613-11/202 EI ist Teil dieser Festlegung.

Zusätzlich wird festgelegt:

BAULICHE ANLAGEN (zu §4)

1. Lage der Gebäude / Abstände
Offene Bebauung mit einem Mindestabstand zur Grundgrenze von 1,00 m, wenn der Abstand zum Gebäude des Nachbargrundstückes mindestens 4,00 m beträgt.
2. Geschoßanzahl / Höhe
Eingeschoßig ohne Unterkellerung
Traufhöhe maximal 2,80 m
3. Fassaden / Wände
Holzkonstruktionen mit Holzverschalungen oder Vollholzkonstruktionen (braun)
Fenster und Türen aus Holz farbig behandelt
4. Dachform / Dachdeckung
Satteldächer 25° - 35°;
dunkle, kleinteilige (kleinformatige) Deckung mit strukturierter Oberfläche
5. Einfriedungen
Höhe maximal 1,2m
Maschendraht / Lattenzaun (durchsichtig) oder Hecken aus heimischen Gehölzen .
Einfriedungen sind so zu errichten, dass die freie Durchsicht nicht behindert wird.
Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, wird eine schrittweise Angleichung der Zaunrücksprünge (Parkmöglichkeit auf eigenem Grund), sowie eine Bepflanzung (Laubbäume) entlang der Erschließungsstraße (jeweils an der Grundgrenze) empfohlen.
6. Flugdächer
Für Kfz-Abstellplätze darf je Gartengrundstück ein Flugdach für 1 Kraftfahrzeug errichtet werden. Folgende Gestaltungsregelungen müssen dabei eingehalten werden:
 - vertikal allseitig offene Holzkonstruktion
 - überdachte Fläche max. 3m x 6m
 - lichte Höhe max. 2,1m, Gesamthöhe max. 2,5m
 - Flachdach (Neigung bis 3°), Foliendeckung mit Bekiesung oder extensiver Begrünung
 - benachbarte Flugdächer können zu einer Doppeleinheit verbunden werden.

ERSCHLIESSUNG (zu § 5)

1. Lage der Parkplätze / Ruhender Verkehr
An den Aufschließungsstraßen und Wegen jeweils auf den Gartengrundstücken zu Gruppen zusammengefasst vor den Einfriedungen.
2. Lage der WC- Anlage
An der Erschließungsstraße auf Grdst . 702/22,
2 WC's mit Vorraum

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Kernstockgasse - Umbenennung

Sachverhalt

Die israelische Kultusgemeinde Graz, des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpferinnen, Opfer des Faschismus und aktive Antifaschisten, der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und Bekenner für Österreich und des KZ-Verbandes Steiermark haben mit einem Schreiben an die Stadtgemeinde gebeten, die Kernstockgasse in Mürzzuschlag umzubenennen.

Im Schreiben wird ausgeführt: „..... Der deutsch national-autoritäre Priester Ottokar Kernstock hat den Weg in die totalitäre Diktatur des Nationalsozialismus bewusst und ohne Scheu aufbereitet. Als er das bereits angesprochene Hakenkreuzlied als Verherrlichung der totalitären Ideologie verfasste, war Hitler's „Mein Kampf“ bereits geschrieben. Kernstock als gebildeter Mensch wusste selbstverständlich, für welche Ideologie er sich hier einsetzte.....“

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Verkehrsflächen mit Namen bezeichnen. In Mürzzuschlag gibt es dazu schlichte Ordnungszahlen wie z.B. Pernreit I – Pernreit V und weitere Namen, die ein Gedenken an bestimmte Personen bewahren sollen. Da auch in verschiedenen wissenschaftlichen Abhandlungen unstrittig festgestellt wird, dass Ottokar Kernstock mit seinem literarischen Schaffen ein ideologischer Vorbereiter des Nationalsozialismus war, wird vorgeschlagen, eine Namensänderung vorzunehmen. Nach der Umbenennung soll eine Gedenktafel an Karoline und Franz Haas im Bereich der nach ihnen bezeichneten Gasse angebracht werden.

Die Verbindungsgasse zwischen der Waldgasse zur Wiener Straße soll künftig den Namen „Haasgasse“ tragen und ein Gedenken an die im Holocaust ermordeten Mürzzuschlager Bürger Karoline und Franz Haas im Sinne von „niemals vergessen“ bewahren. Das Ehepaar Haas war in Mürzzuschlag ansässig und wurde 1942 nach der Deportation bei Minsk ermordet.

Den Bewohnern der bisherigen Kernstockgasse werden die anfallenden Kosten für die Änderung von behördlichen Dokumenten ersetzt.

Rechtslage

Gemäß § 5 a Stmk. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Verkehrsflächen durch Beschluss mit Namen bezeichnen.

Ausschussempfehlung

Nach Beratungen im Fachausschuss für Kulturangelegenheiten wurde im Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten am 23.09.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die derzeit als Kernstockgasse bezeichnete Verkehrsfläche künftig als „Haasgasse“ zu bezeichnen.

Antrag

Die Verkehrsfläche zwischen Waldgasse und Wiener Straße mit dem derzeitigen Namen „Kernstockgasse“ soll wie im Sachverhalt beschrieben, künftig mit der Namensbezeichnung „Haasgasse“ geführt werden.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Sozialleistung

Sachverhalt

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde in den letzten Jahren eine Sozialleistung, sozial gestaffelt, ausbezahlt. Diese soll auch für 2016/2017 neu beschlossen werden. Die Beträge sollen an die Förderungsvoraussetzungen des Schulstartgeldes angepasst werden. Beim Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie vom 2. September 2015 wurde einstimmig festgelegt, dass eine Indexanpassung ab 1 % für künftige Sozialleistungen Berücksichtigung finden. Die Indexrate hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % verändert. Als Grundlage gelten die Richtlinien für die Sozialleistung 2016/2017, Beilage A) des Referentenberichtes.

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2015/2016 würden rund 230 Personen in die als Beilage angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Oktober Sonderausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2016 und Jänner/Februar 2017. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 32.000,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 27. September 2016 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für den Erhalt der Sozialleistung (Beilage A) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Sozialleistung 2016/17 (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Sozialleistung 2016/2017 (GR-B. 29.09.2016)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Durch diese einmalige Förderung soll die allgemeine Preissteigerung abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als **Förderungswerber** gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus € 50,-- , das sind € 932,78 bzw. € 1.373,58, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 140,--
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus € 100,- , das sind € 982,78 bzw. € 1.423,58 nicht übersteigt, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 110,--

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 157,50 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Sozialleistung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für Sozialleistung) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Sozialleistung abgewiesen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung einer Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Lerncafe - Subvention

Sachverhalt

Für viele Kinder scheint der eigene Bildungsweg aufgrund der Lebenssituation und sozialen Schicht schon vorgezeichnet zu sein. Das Projekt „Lerncafe“ der Caritas Steiermark eröffnet die Chance, aus dieser Armutsspirale zu entkommen. Es unterstützt kostenlos Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren durch gezielte Lernbetreuung. Dadurch sollen schulische Defizite aufgeholt und soziale Kompetenzen gestärkt werden. Dies wird auch mit Workshops zu verschiedenen Themen gefestigt. Die begleitende Lernhilfe soll die Grundlage für ein selbständiges Lernen schaffen. Die Eltern der betreuten Kinder und Jugendlichen können sich aktiv in den Lern- und Gemeinschaftsprozess einbringen und so an der positiven Entwicklung ihrer Kinder teilhaben.

In Graz und Leoben sind diese Lerncafes schon sehr gut angelaufen. Die Kosten pro Standort belaufen sich auf ca. € 60.000,-. Die Kosten werden auf Bund, Land und Gemeinden aufgeteilt. An jedem Standort können 25 bis 30 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13 Uhr bis 17 Uhr gratis Lern- und Nachmittagsbetreuung erhalten. Es wird täglich eine „Gesunde Jause“ zubereitet.

In der Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll ein Lerncafe in der Wienerstraße 35, 8680 Mürzzuschlag mit Jänner 2017 starten. Die Meldung der Schüler mit Lerndefiziten erfolgt über die Schulen und die endgültige Zuteilung trifft die Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Die finanzielle Belastung wird mit 10.000.- € jährlich erwartet, wobei eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren vorgesehen ist.

Rechtslage

Die Errichtung eines Lerncafes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgaben in der Höhe von € 10.000,- sollen unter dem OH-Konto 1/4290/768101 jährlich im VA 2017 vorgesehen werden.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referentin: Gemeinderätin Mag^{ra}. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2016/2017

Sachverhalt

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung im Juni 2016 das neue Tarifsysteem für alle 49 öffentlich-rechtlichen kommunalen Musikschulen für das Schuljahr 2016/2017 beschlossen.

Die Jahresgebühr im Schuljahr 2016/17 beträgt demnach für ordentliche Hauptfachsüher/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienner, Präsenzdiener) EUR 435,00 (EUR 43,50 monatlich).

Erwachsene ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bezahlen als ordentliche Hauptfachsüher/innen eine Jahresgebühr von EUR 839,00 (83,90 monatlich).

Die Jahresgebühr für die Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren und alle weiteren Kursfächer für ordentliche Schüler/innen ab einer Gruppengröße von 6 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt EUR 215,00 (21,50 monatlich).

Für Kursfächer für ordentliche Schüler/innen mit einer Gruppengröße von 4-5 Schüler/innen (auch für Erwachsene) beträgt die Jahresgebühr EUR 322,00 (32,20 monatlich).

Der von den Gemeinden zu leistende jährliche Gemeindebeitrag erhöht sich für ordentliche Hauptfachsüher/innen (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienner, Präsenzdiener) von EUR 445,00 auf EUR 455,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Erwachsene im Hauptfach beträgt EUR 343,00.

Der jährliche Gemeindebeitrag für Kursfächer (Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Zivildienner, Präsenzdiener und Erwachsene) beträgt jährlich EUR 107,00 (Kursfach ab 6 Schüler/innen) bzw. EUR 210,00 (Kursfach 4-5 Schüler/innen).

Der Gemeindebeitrag ist an das Land Steiermark zu entrichten bzw. wird von der Fördersumme abgezogen.

Die Leihgebühr für Instrumente bleibt unverändert.

Rechtslage

Gemäß §71 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gebühren einzuheben. Die Schulkostenbeiträge (Elternbeiträge) werden auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien“ für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen mit einem Maximalbetrag festgesetzt und sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch die demografische Entwicklung und dem sich daraus ergebenden Schülerrückgang wird der Musikschulbeitrag voraussichtlich in derselben Höhe wie bisher bleiben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich am 19. September 2016 mit den neuen Tarifen für das Schuljahr 2016/2017 befasst und die Empfehlung abgegeben, der Gemeinderat möge diese im Sinne des Referentenberichtes beschließen.

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Musikschulgebühren für das Schuljahr 2016/2017 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Kündigung des Vertrages mit dem Arbeitskräfteüberlasser im Kinderbetreuungsbereich

Sachverhalt

Die Dauerhafte Beschäftigung von Personal im Kinderbetreuungsbereich im Wege der Arbeitskräfteüberlassung war bereits Gegenstand politischer Diskussionen.

Die Fortsetzung dieser Beschäftigungen im Kinderbetreuungsbereich ist nicht mehr zielführend.

Seit der gerichtlichen Feststellung, dass für im Wege der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigte Kindergartenpädagoginnen die Ferienurlaubsregelung nach dem Dienst- und Besoldungsrecht, der von Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen anzuwenden ist, ist die bisherige allgemeine Urlaubsregelung weggefallen. Damit ist der flexible Einsatz nicht mehr gegeben.

Laut Mitteilung des Arbeitskräfteüberlassers Ende 2015 ist die Regelung, dass überlassene Arbeitskräfte nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Beschäftigers entlohnt werden, durch das Prinzip der für den Beschäftigten günstigsten Entlohnung ersetzt worden. Daher kommen für die anzustellende Vergleichsrechnung auch der Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und der Kollektivvertrag für Angestellte im Handel und Gewerbe zur Anwendung.

Die anzuwendenden sonstigen Schemata liegen teilweise deutlich über jenen von der Gemeinde beschäftigten Kinderbetreuerinnen.

Die Entlohnung erfolgt daher seit 2016 nach den vorangeführten Grundsätzen. Es wurden die daraus resultierenden Differenzbeträge rückwirkend ab 1.1.2013 den Beschäftigten nachverrechnet.

Ab 1.1.2017 soll ein Systemwechsel vorgenommen werden, und das für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen notwendige qualifizierte Personal gemäß Dienstpostenplan mit gemeindeeigenen Bediensteten abgedeckt werden.

Dementsprechend wären die Verträge, für die im Wege der Arbeitskräfteüberlassung im Kinderbetreuungsbereich eingesetzten Mitarbeiterinnen mit der Firma APS Austria Personalservice GmbH & Co KG, Brunner Straße 33, 2700 Wiener Neustadt mit 31.12.2016 zu kündigen.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Kündigung aller Verträge mit 31.12.2016 mit der Firma APS Austria Personalservice GmbH & CO KG, Brunner Straße 33, 2700 Wiener Neustadt für das im Kinderbetreuungsbereich der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Wege der Arbeitskräfteüberlassung eingesetzten Personals, zu beschließen.

Karl RUDISCHER@stadt:muerzzuschlag

Betreff:

WG: Dringlichkeitsantrag

Von: Franz Rosenblattl [mailto:f.rosenblattl@gmail.com]

Gesendet: Mittwoch, 28. September 2016 10:11

An: Sieglinde Prassel <sieglinde.prassel@mzz.at>

Cc: Karl Rudischer <karl.rudischer@mzz.at>

Betreff: Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht von den KPÖ Gemeinderäten Franz Rosenblattl, Sandra Kern und Stefan Sommersguter

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag tritt auf dem Petitionswege an den Landesgesetzgeber und die zuständige Landesrätin heran und ersucht um die

- **Rücknahme der „Wohnunterstützung“ und Rückkehr zur Wohnbeihilfe**
- **Keine Einberechnung der Familienbeihilfe ins Haushaltseinkommen**

Begründung:

Mit 1. September 2016 wurde die *Wohnbeihilfe* in der Steiermark abgeschafft. Sie wurde durch die viel schlechtere *Wohnunterstützung* ersetzt.

Mit der neuen Regelung werden sich viele Leute ihre Wohnung nicht mehr leisten können: arbeitende Menschen, Familien, Studierende, Pensionistinnen und Pensionisten.

Nun werden Familienbeihilfe und Unterhaltszahlungen als Einkommen gewertet. Das ist ein sozialpolitischer Tabubruch. Erstmals wird Geld, das für die Kinder gedacht ist, für die Berechnung der Unterstützung herangezogen. Neu ist auch, dass niemand eine Wohnunterstützung bekommt, dessen „Vermögen“ den Betrag von 4.189 Euro überschreitet. So eine geringe Freigrenze ist absurd und die Kontrolle bringt neuen Verwaltungsaufwand mit sich. Viele Menschen haben einen Notgroschen angelegt – wer gespart hat, wird nun bestraft.

Das sind nur einige der neuen Verschlechterungen.

2009 hat das Land Steiermark noch 73,4 Millionen Euro für die Wohnbeihilfe ausgegeben. 2014 waren es nur noch 46,3 Millionen. 2011 wurde der Zuschuss für die Betriebskosten halbiert. Die neue Wohnunterstützung ist ein weiteres brutales Kürzungspaket auf dem Rücken der Menschen, die ohnehin mit wenig Geld auskommen müssen.

Wohnen ist ein Menschenrecht. Die Steiermark braucht Wohnungen, die sich die Menschen leisten können. Solange es keine billigen Wohnungen gibt, braucht es eine ausreichende Wohnbeihilfe.

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.09.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Förderung von Sicherheitssystemen

Bei Wohnungseinbrüchen verzeichnete die Steiermark im Jahr 2014 eine Steigerung von 6% und 2015 nochmals eine Zunahme von 9,1 Prozent. Mehr als 1500 Wohnungseinbrüche wurden in der Steiermark angezeigt, weniger als die Hälfte davon aufgeklärt. Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden ist für die Betroffenen oft ein großer Schock. Die Verletzung der Privatsphäre verändert nicht nur das verloren gegangene Sicherheitsgefühl. Sie kann auch Auslöser für schwerwiegende psychische Schäden sein, welche oft Jahre andauern können und sogar bis zur Aufgabe der Wohnung und dem Austausch der gesamten Kleidung führen können.

Auch im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag kam es in der Vergangenheit immer wieder zu dreisten Diebstählen und Einbrüchen. Deshalb fordert die FPÖ Mürzzuschlag eine Förderung auf Sicherheitssysteme für natürliche Personen (Eigentümer, Mieteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter) mit Hauptwohnsitz Mürzzuschlag. Die Kosten für Sicherheitssysteme belaufen sich durchschnittlich auf rund 2000 Euro und bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger einen sehr hohen finanziellen Aufwand zum Schutz des Eigenheimes.

Das Förderausmaß soll sich auf 10% der Investitionskosten, maximal 200 Euro beschränken.

Fördergegenstand:

- Alarmanlagen nach VSÖ-Richtlinien, EN 50130, EN 50131
- Anlagen zur Videoüberwachung im Zusammenhang mit Alarmanlagen
- Einbruchsdämmende Türen und Fenster nach ÖNORM B 5338
- Sicherheitsschlösser und Zusatzschlösser bei Fenster und Türen

Es ergeht daher folgender

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert den Kauf bzw. den Einbau von Sicherheitssystemen, wie in der Begründung beschrieben, für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag, in der Höhe von 10% (maximal 200 Euro) der Investitionskosten.


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 29.09.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Förderung der betrieblichen Lehrlingsausbildung

Die hohe Bedeutung einer weiterführenden Ausbildung nach der Pflichtschule steht außer Zweifel. Dabei kommt auch der betrieblichen Lehrlingsausbildung eine wichtige Rolle zu. Die Anzahl der lehrlingsausbildenden Betriebe ist in den letzten Jahren allerdings massiv zurückgegangen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und muss gestoppt werden. Die Hauptgründe für diese Entwicklung, die eine der Hauptursachen für den Facharbeitermangel ist, sind in einer gesetzlichen Überregulierung und fehlenden Anreizen für die Unternehmer zu suchen.

Auch für den Wirtschafts- und Wohnstandort Mürzzuschlag ist es von großer Bedeutung, wenn möglichst viele Betriebe, Lehrlinge in möglichst großer Zahl ausbilden. Einerseits kann so der Jugend eine Perspektive geboten werden und diese so in der Region gehalten werden, andererseits ist es ein Standortvorteil für die Stadt über möglichst viele gut ausgebildete Facharbeiter zu verfügen.

Um die Attraktivität der betrieblichen Lehrlingsausbildung zu steigern, ist es sinnvoll, finanzielle Anreize für die Betriebe zu schaffen.

Es ergeht daher folgender

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen wird die von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Vorschreibung gebrachte Kommunalsteuer über Antrag für das 1. bis einschließlich 3. Lehrjahr als Förderung refundiert.


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender